Acta
die Übernahme der Legal
sections, des Theatrum anato
micum Senckenbergianum betreffend.
Original Vertrag
de Dato 19 Julii 1785.

No 11

103.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Acta

Die in dem Dr Senkenberg-
schen Theatro Anatomico vorzu-
nehmende Legal-Sectiones
und Anfalls vorzu-
stellung und dem Aerario
zu verrechnenden Ver-
gütung betr.

1784
85
86

[1–8]

S
129

Sectiones
Anfangs Stiftungs
Sectiones Legales

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

20 März 1782

Extract Hospital. Verhandlungs Amts Protocolli, d. 20. Mart. 1782.

Praesidirt: Dno. Sen: et Scab: von Glauburg, Dno. Jubsen: et Scab: Kriegshaim von Landberg, Dno. Exhons: jun: et Senat: Bohl, Dno. Senat. Dre Dieffenbach, Hrr: Wagner und Rath, Hr. Hofmeister-Rath von Stalburg, Hrr: von Uffenbach, Hr: Hofr. Wolf, Dr: Curtius, Hr: Dr: Kirsch, Hr: Otto und Hr: Steinhal.

Alle drey Hospitalmeister mündlich referirte: wasmaßen Hr: Dr: Wagner, in Anhoffung der vorzunehmenden Section und vorhergehenden Hospital Examen die Anzeige gethan, wie man von Seiten der Dasigen medicinischen Stiftung nicht abgeneigt seyn würde, wenn solche künftighin in dem vorhabenden Theatro anatomico vorgenommen würden, in welchem von medicinischen Institut keine weitere Unkosten zugemuthet auch allenfalls ein Revers ausgestellet würde, wenn selben benöthig

Hrn

handfalls dieses Onus weiters abzu-
nehmen.

Könnte dem Hospitalmeister
auferlegt werden, denen Herren
Administratoribus und Dem
Amberg. medicinischen
Collegio die Genehmigung
Löblichen Amts weiln bekannt
zu machen, daß man diese
Gefälligkeit mit Dank an-
nehmen- und bey jedem vor-
kommenden Sections-fall
für die darzu benöthigten
Herren und übrige Ge-
sellschaft in bey dem Hospital
Küche besorgt
seyn- die nicht weniger
bey jedesmaliger vorsorgen,
genauer Anzeige der Räu-
lichkeit, für eine an-
dere Gelegenheit zu sorgen,
den unverzüglichen Transport
nehmen können.

Ex fidem
P. H. Hospital Schr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2 2 Mai 1782 9

Actum D. Frankenburgische Stiftungs Administration d 2 May 1782 Praesentes omnes Domini Administratores.

Nachdem die nothwendige gewesene Ausbesserungen Löbl: Hospitalgebäudes, das in Hospital zum heiligen Geist vorgenommen, sectiones legales und der Frankenburgische anatomische Theater nöthig machen; auch die nomine Administrationis medicae dieses Löbl. Herrn Dr. Wagner dem Hospitalmeister zum heiligen Geist Herrn Daniel gethane Gegenerinnerung, das Innere Absichten besagtes Administratore zur Abnehmung der Sectionum, wenn selbige mit gewissen Bedingungen gestatten könnte, nicht abgeneigt wären, ebenmässig bey der medicinischen Administration proponirt würden; u. endlich die in extracto protocolli Löbl. Hospitalgebäudes vom 20sten März a.C. mit enthaltene Vorschläge zu dieser Abnehmung anstatt in Consideration kommen.

Da wir also die Administratores medici unter folgenden Conditionen die Sectiones und dem Hospital zum heiligen Geist und der Frankenburgische anatomische Theater abzunehmen:

1) Wann wir Hochselbe Kassen Mittel zu treffen, und dasselbe wirklich einige Jahre lang alljährlich ex aerario bezahlte locarium a 100 fl. für die Anatomien tragen, nämlichen wie das institutum medicum Senckenbergianum als wie locarium für die Sectiones im Theatro anatomico auch ex aerario alljährlich bezahlen zu lassen, die feste Gewissheit haben werden.

2) Wann für den bey den Sectionen nöthigen Aufwand, als

Hand

Handbücher, Bücher, verdienen Geschäfte, Einnahmen Ausgabsbücher,
wie auch für das Holz zur Einfeuerung eines Zimmers eines Mieters
allzeitlich mehr 60 fl. rein baar bezahlt werden.

3) Wann von dem Instituto medico reine nicht als bloß der
vorgesetzte Platz u. Aggregat verbracht, und nur wenn abseiten ei-
nes Hochadelichen Rathes oder eines löbl. Hofgerichtsgefälligkeit die
nochwendige Aufwartung bey den Sectionen, die Hinbringung
des Cadavers auf die Anatomie, wie auch deßen Verfertigung
von denselben durchgängig bestellten Leute besorgt werde;
indem die Administration, zu keinem dieser dazu vorgesetzten
Leute, die nöthigen Leute im Hospital hat, und die Ordi-
nari im Chirurgischen Saal abwechselnd mit den Sectionen zu
thun haben dürfen, als ferne nicht löblicher Hofgerichts
dieses Geschäft von seinen Ordinarien vorgenommen wür-
det. Zum Anzeigen zu- zum Abholen des Cadavers haben
respective die Administration ihre innerzunftliche Verrichtel-
tung folgender massen.

a) Im Hospital ohne Verschweigung Essen wird durch ei-
nen der Ordinarien an den Herrn Chirurgen Anfang angen-
zeigt, daß ein Cadaver in Anzeigung zu nehmen sey.

b) Der Cadaver wird sodann sinden in Todtenkammer, wo die sie-
benden Leichen die gerade ins Todtenbuch eingetragen, gebracht,
und sind wird nun von dem im Hospital befindli-
chen Barbierer gerade sagen, die Leichen öffnen der Ca-
daver in einem im Todtenbuch eingetragen zu zu ersehen

li

hiesigen Vorschlag dass die Naturheilungen stillegen bestan,
und dem Bischofe zum Vorschlage dem Verordnungen übers-
geben

c) Wann nach erwirkter Sactivn der Cadaver zur Begräbniss
abgelangt soll werden, so wird die Zeit zur Ablangung
im Rathhause angezeigt

d) Eine Person aus dem Rathhause öffnet sodann die nächs-
liegende gesunde Thüre, und läßt durch die daselbst das Cada-
ver abholende und einen Burg, wann mehrere verstorben
waren, mit bringende Inscription des Cadavers aus dem Sterb-
hause [illegible] bringen.

4) Wann, da diese Abmessung der Lagerstadium etwas mehr Künstliche
dem Institut zur Last stellen könnte, ein löbliches Hospitalpflig-
amt sich jetzo für die Zukunft davon reserviren wollte, dass, sobald
als die Administratio medica ihnen sinnen die Anzeige thun,
und von die Vornehmung der Lagerstadium verlangen werde,
Hochselbe sich sinnen bereitwillig wollen finden lassen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

5 Juni 1782 11

3

Extract Löbl: Hospital. Expng.
Amts Protocolli, d. 5. Junii, 1782.

Præsentibus omnibus, ex=
cepto Hr: Hofrath
Dr. Senckenberg.

Als eine Gegen=Erklärung
der Dr: Senckenbergischen Stift=
ungs-Administration, die
Übernehmung der Legal Se=
tion und im hiesigen theatro
anatomico betreffend, gr.
sorgsam überreicht worden:

Worüber resolvirt: der Dr:
Senckenbergischen Stift=
ungs-Administration
dankenswerthlich bekannt
zu machen, was sich hierüber
sich, einigen einen gr.
gewerkt verstand wol,
lauten 100 L. allenfalls
ad amplissimum Se.

natum

natum zu examiren hätte,
massen solches zu beinilli-
gen, von dem Hospital-
Physicy-Amt nicht abhänge,
da man übrigens allenfalls
jährlich 25. L. an dasselbe
zu bezalen, und die Noth-
wendigkeiten zur Section
und Begräbnis zu stellen,
nicht abgeneigt seye.

Sen fidem
D. Göz.
Hospitalphys.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lecta in Coll. D. 22 Nov 1784

15 Nov 1784

Actum Frankfurt am Mayn
Montag Vormittags d. 15ten Nov. 1784.

Præsentibus
Ex parte Nobilissimi
Senatus
Dom. Cons. Sen. Scab.
von Wiesenhütten,
würkl. Burgerm. Rath
Dom. Syn. d. Seeger
et
Dom. Cons. Jun. Sena-
tore Dre. Hoppe
Von Seiten Löblich Bürger-
lichen Collegiorum.
Hr. Dr. Starck, qua 51nus.
Hr. Diefenbach qua 9nus.

Propositio
Eines Löblich Bürger-
lichen Collegii wegen
Anwendung, daß die von
Zeit zu Zeit wechsel-
lende Legal-Section
bisher

bisher in dem Hospitale
zum Heil. Geiste wegen,
nemlich wegen der Hey-
rath. Ich habe aber der
Herr Physicus Pri-
marius D. Fothergill
in einer bey einem
Specktakel Rath unter-
Ao. Febr. h. a. übergeb,
deren Vorstellung
die angründete Be-
merkung zuerst,
daß diese Ehe der Schrift,
Vorstellung der Gesund-
heit zuwiderlaufe, Ehe-
leute, welche in
diesem Unvermögen, Ehe
aber wegen einer
andern tüchtigen
Pflege und der Ver-
haltniß dazu zu
widmen,

widmetes Zimmer hier,
zu nicht nur höchst nützlich,
sondern die Wissenschaft,
welchen durch die Stiftung
des jetzigen Dr. Senckenberg
bereits ein eigenes zu
anatomischen Operationen
wohleingerichtetes Theatrum anatomicum
offen existirt, sehr zu
wünschen wäre, daß
besagte legal-Sectio-
nen künftighin jedes-
mahl, besonders zu
solcher Zeit, in dem
jedesmahligen Semester,
hergiebigen Stoff (vorgenommen
werden
könnten, ja, dergleichen
bey seinem Absterben
den hinterlassen müßte,

entworfen

rechtmäßig sey zu würdigen,
die bestrittene Operation-
nen, deren Resultat
nicht selten über Leben
und Tod eines Delin-
quenten entscheidet, und
sonach zu einem so
ernst und gewissenhaften
Entwurfe hierzu
unerläßlichen, und selbst
der Gewissenhaftigkeit der
Richter anzustellenden,
den physicalischen Un-
tersuchungen und Erfah-
rungen, diese Art Leute,
die vorzunehmen.
Erörterung nach Ihrer,
und Deputirten Eid,
diesen Gerichts-Amts
diesen Eintrag in
ihren

ihnen ad amplissimum
Senatum mittere.
Man verspürt verspürt,
seinen Ernst unter,
stützt, und gleichermaß,
sein gebuttren, sie sind
Hospital-Hubrück du Frau,
tigsin mit den legal-
Sectionen verschont
werden möge.
Allein nicht sind andern
Mitgöttern die Ihre,
und Administrato-
res des Brandenburg,
gischen Instituti me-
dici, obsich sich zu
sein bemüht verbleibt,
des Brandenburgischen
theatrum anatomi-
cum zu diesem Ende,
sich

hyl in den neuen Räumen
zu räumen, die Aufsicht
ihr formirt, dass dem
Diener zur Ausgleichung
der bisherigen ex Aerario
gereicht werden möge,
so, wie ohnehin der Mitt-
wirkung für neue Ana-
tomie-Räume
mit wenigstens jährl.
100. fl. sehr bedacht
zu werden wünschen.
Gleichwie nun aber
dieselbe sich die Kalb
nicht nur in Ansehung
der Räume, sondern
auch vornehmlich der
Person gründet, dass
nemlich die bisherige für
neue Anatomie Räu-
me wieder anzustellen

10. fl.

10. ad. [illegible] 100. fl.) Gnädigst
[illegible] in der Absicht
[illegible] worden sind,
um für angehende Chi-
rurgos zu anatomischen
Demonstrationen und
Vorlesungen Gelegen-
heit zu machen, und
dessen nöthigen nun,
wenn durch die Neu,
denburgische Stiftung
diesem Endzweck
von dem Fundatore
selbst sehr abgeholfen,
und der Aerarium
der ersten Mittung
eben Unterstützung in
[illegible] anatomie-Sa-
chen [illegible]
[illegible] wollen, auch

die

die Beziehung werden,
welches AO. vf. ex de-
rario keine zugeben.
Sie Aufsetzung formi-
ren können, welche
sich indeß auf den
andern Seite Ein
Hochedler Rath für
billig nun, daß, die
Brandenburgische the-
atrum anatomicum
zu Verfertigung der
legal Sectionen und
Besendung von den
Pfarren nicht gnugsam,
und werden, dem
Institut für dasjenen
jenen Beziehungen Ge-
brauch in Anzeigen,
ihnen vorkommen,
den Fällen einen
billigen

billige Remuneration
ex Aerario gezahlt und
durch dieses wieder das
Aerarium sollen der
geringfügige und un-
bedeutende Onus,
zu denen in crimi-
nal-Fällen so wichtig,
wie legal-Sectionen
oefters Gelegenheit gie-
bet, und hiedurch
der Ernst der Strenge,
mit Neugierde und
beschwerde, zugleich ge-
nug der Gründlichkeit der
in Questitul liegenden
Thatsachen von dieser
Seite künftighin beste
prospicirt werden
möge.

Ebel.

Löblich Hochfürstl. Senat
haben sich in die,
von Rudolphi bereits
verfertigte, schöne Kunst,
diejenige die vorhandenen
legal-Sectionen und
den Senckenberg,
schen theatro anato-
mico vorgenommen
würden, statt die Her,
beyschaffung der neu,
verdorbenen Cörper,
schaffen und auch,
in Nothwendigkeitsfall,
auch zu Winterszeit
für die Einspritzung
in den Gefäßen besorgt
seyn zu wollen, und
diesfallsige Deputa-
tion

tion Ihro Excellenz, und
dem per venerandum
Senatus Conclusum
de 19ten. Octobr. verfol-
genen Ausschuß Sei-
nes Hochedlen Raths
mit Löblich Bürger-
lichen Collegiis Ihrer
Excellenz: wie viel weniger
für meine jüngere,
ligirte Actum meiner
legal-Section denen
Administratoribus
des Senckenbergi-
schen Instituti Me-
dici ex aerario stetl
meine Minte-Zinsen,
welche mir disputir-
lich verschrieben
allen,

allenfalls auf Stünd
Gulden für jedes mal
bestimmt werden
könnte, wenn sie
willigt werden wol-
le? sie mit selben,
sonst in Conferenz
stehen, und darüber,
wen sie einlinbigen sey,
Erklärung in der Sache,
sich sämmtl zu ver-
nehmen, und sie,
wieder mit denen
Administratoribus
der Pandenburgi-
schen Rechts drey mit-
seine nähere bestim-
mung und Instruction
zu können.

Durchlauchtig

Gutachtliche Gegen-
Deputati Attestan
zu Verbesserung der
nächsten Exhi-
rung zugeordnet,
dieser Conferenz
gehorsamst
und ob, wessen,
sich den Innhalt
ihren Herren
Committenten zu
referiren und
berichten sich zu die-
sem Behuf Co-
piam Hujus Pro-
tocolli.

Erhalten von Seiten
Magistratischer

Magistratische Ehren,
von Deputirten nur,
willigst werden

In Fidem
J. B. Manz. Substitut.

Resolutum

Löblichem Bürgermeister Rath
den 22ten November 1784.

Es wurde dem Chirurgo Herr Professor Kuhn auf jedesmaliges Ersuchen die Dr. Senckenbergische Casa für das Theatri anatomici in vorkommenden legal Sectionum benöthigten, jedoch dabey verwahrt, daß Löbl. Hospitale seine eigene Cadaver zuerst dabey mit der nöthigen Schonung und sorgfältigen Verwahrung an die Hand gegeben werden.

In fidem
Stahlbein, Actuarius

Conferenz-Protocoll
De 15ten. 9bris. 1784.

Die künftigen im Dundenbergischen theatro anatomico vorzunehmende legal-Sectiones, und daß solle an der D.n Dundenbergischen Institutum medicum, ex aerario zu entrichtende Vergütung betr.t

Lect. in Coll. 13. Dec. 1784.

Actum Frankfurt am Mayn
Mittwochs den 8ten. Decembr. 1784.

Praesentibus
Ex parte Nobilissimi
Senatus
Dominis Consulibus
Den Edlen Ehrs. Fürs.
ynrligen Collegiorum
Herrn von Oven, qua 51jährl.
Herrn Kirchner, qua 9jährl.

Die Erklärung wegen des vom
15ten. mensis passi. abgelesenen,
dem Conferential-Protocolle
die künftighin im Senckenbergischen theatro anatomico vorzunehmende legal-Sectiones, und das
hierbey ex Aerario zu machende
Vergütung betreffende hiesiger Stadt
Chirurgis Deputati dahin
Vernehmen,
Ob wegen dem Antrag
der

Der Hochlöblichen Deputation Eines Hoch, Edlen Raths, und Gerichts, wegen Einrichtung des Theatri anatomici in dem Senckenbergischen Stift zum Gebrauch des Theatri anatomici in dem kommenden legal Sectionen benöthigten, jedoch dabey noch nicht gebrauchten, doppelten Gerüste einen, einigen gemeinschaftlichen Abriß mit der nöthigen Erklärung und denen, jeweils dazu gehörigen Verhältnissen zu die Hand gegeben worden.

und verbleiben sich hiermit Copiam hujus Protocolli.

Eines Hochlöblichen Magistratischen Herrn, Herrn Deputati unterthänigst, gehorsamste und verpflichtete Conferenz

Conferenz-Protocoll de
16ten. passat. Ad amplissi-
mum Senatum zu bringen,
was zu beschließen resolvirt
worden.

In fidem
J. D. Mans: Substitut.

Conferenz-Protocoll
de 8ten. Decembris. 1781.

Die künftigen im Dantzuberg-
ischen theatro anatomico vor-
zunehmende legal-Sectiones
und daben zu halten die Sen-
ckenbergische Institutum me-
dicum ex Aerario zu ersta-
ttende Vergütung
in specie
hierüber abzugebende Erklärung
Löbl. Bürgermr. Collegiorum betr.

6

4/9 Febr 1785 73

Auf das Conferenz-Protocoll vom 8. Dec: 1784.
die künftigen auf dem Theatro anatomico Senckenbergiano vorzunehmende Legal: Sectionen betr.

Remittatur ad Senatum mit dem unterthänigsten Anfügen - daß denen Herren Deputatis Löbl. Hospitals zum heiligen Geist aufzutragen seye, nunmehro

1mo mit der Administration des Landesherrlichen Instituti wegen die künftigen auf dem dasigen Theatro anatomico die Legal: Sectionen vorzunehmen, einen Übereinkunfts-Aufsatz zu machen, worinn Überbringung, Annahme, Ablösung und Landigung derer Cadaverum, Aufsetzung und Unterhaltung der nöthigen Gerüthschaften, und Besorgung der nothwendigen Dienstleistung und Feuerung zu

Ulm,

Winkler: Julian, nach dann
vorher vorschriftsmäßig beschehenen
Erklärungen das nöthige zu
concertiren - anbey
2do. Der Landesherrlichen Stiftungs-
Administration die Zusage,
daß fürohin für jeden Legal-
Section, so auf diesem Theatro
Anatomico vorgenommen, einem jeden, aus dem Aera,
wie S.K. zur Landesherrlichen
Stiftung bezahlt werden sollen,
mit dem Anfange zu thun,
wie für Gottlieb Adolf Dix
versehen, daß die Administration
mit diesem S.K. für jeden Legal-
Section, die äußere dem der Stif-
tung kann verursachen Unkosten und
Beschwerden vorzukommen, sich zu so-
viele vorgedachte Verrichtungen, als das
angesonnene Locarium, so

vor-

vermöge zu Mittheilung seiner Ana-
tomie-Kammer in der Absicht seinen
angehenden Chirurgis zu Anato-
mischen Demonstrationen und Vor-
lesungen Gelegenheit zu verschaffen
p: welcher Absicht aber das Stiften
durch Errichtung eines besondern
Theatri anatomici selbsten und
gegen gegangen, und das Aerarium
von der sonsten Mieth oder Aufbe-
hung eines absonderlichen Anatomie-
Hauses entheben habe p: Keinesweges
gegangen die Legal-Sectionen aus
dem Aerario, und zwar eines mit 100 fl.
sondern blos mit 40 fl. vermöge
beygelegt recendan fügen. Dessen
3tio von der beschehenen Vollziehung-
und gethaner Einrichtung zu
seiner Gefallen Rath zu berichten.

Resolutum coram Deputat: ordinar:
D. 4. Febr. 1785.

Lectum in Senatu, D. 8. Febr. 1785.
et Conclusum p: Solle nun dem Ver-
fall sondersamb die Vollzug bringen.
Insp. D 11 April 1785



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lect. in collegio d. 28. Feb. 1785

Auf das Conferenz-Protocoll vom 8. Decbr. 1784. die künftigen auf dem Theatro anatomico Senckenbergiano vorzunehmende Legal-Sectionen betreffend:

Remittatur ad Senatum, mit dem unterthänigen Anfügen, daß denen zu Deputatis Löblichen Hospitals zum Heiligen Geist aufzutragen, denen Leichen, welche

1mo mit der Administration des Senckenbergischen Instituti medici zum künftigen auf dem dasigen Theatro anatomico die Legal-Sectionen vorzunehmen zu können, wegen Übergebung-Annehmung-Absolvirung und Einordnung derer Cadaverum, Aufbehaltung und Unterhaltung der nöthigen Gerüthschaften, auch Besorgung der erforderlichen Dienstleistung und Fuhrung zu Wasser- und Landen, auch denen vorhin nöthig befundenen Erklärungen das nöthige zu con-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

concertirenden anbey

2do Der Landsbergischen Stift.
Lungs-Administration die Zu-
sage, daß sie ihro für jeden
Legal-Section, so auf diesem
Theatro anatomico werde
fürgenommen werden, aus
dem Aerario S.R. zur Landes-
bergischen Stiftung bezahlt
werden sollen, mit dem An-
fange zu thun, wie sie Hof-
stelle Rath sich erkläret, daß
die Administration und die-
sen S.R. für jeden Legal-
Section, die ausser dem der
Stiftung kann werden An-
kosten und Lasten werden
veranlasse, sich um so mehr
werde bequemen, als das an-
genommen Locarium, so vor-
mahls zu Wirthung einer Ana-
tomie Cammer in der Abgest-
orbenen angestandten Chirurgis
zu anatomischen Demonstra-
tionen und Verlesungen ge-
legenheit zu verschaffen: und,

ihre

ihre Absicht aber die Stiftung durch Errichtung eines besonderen Theatri anatomici selbsten einzugehen, und das Aerarium von der sonsten Mühe oder Aufsehung eines absonderlichen Anatomie Gärtners sich entschlagen habe: / keinesweges gemeynet die Legal-Sectionen aus dem Aerario und zwar nicht mit 100. fl. sondern blos mit 40. fl. vermöge beygefügter Specification.

Sofort

3tio von der beschehenen Vollziehung- und getroffenen Einrichtung an seinen Hofstallen Nachricht zu ertheilen.

Resolutum coram Deputat: ordin: D. 4. Febr: 1785.

Lectum in Senatu, D. 8. Febr: 1785. et Conclusum: / Solle nun Ihr Inhalt fordersamst in Vollz. zu bringen.

20 April 1785 — 27

7

Wohlgeborne,

Hochgeneigte Herren
Administratores des Nürnbergischen Instituti
Medici!

Die Wohlgeb: Dero unterd: 8ten Febr: l. J. an die Verlegung der Legal-Section und auf das Nürnbergische Theatrum anatomicum betreffend, durch den gehaltenen Consinuation auch der Bart-Cänzlei, bekannt worden seyn.
Wie man nun von dieser Seite zu der vorzunehmenden Conferenz folgende Herren Deputirte und Beylagen, als:
Ihl: Herren Subsen: Scab: Fleischmann von Nürnberg, Hevenat: Dem: Dissbach,

HS:

Hochwohlweise Herren Rath, Hochgeehrteste Herren und Gönner!

Dieselben wollen Hospital-pflegeramts wegen, gleichermaßen, auf dasso mittelst einiger Herren zu erwählen, welchen die benötigte Aufträge zu thun, und wen die bestimmende Herren Deputatis gefällige Nachricht zu kommen zu lassen, damit, in Ansehung der Zusammenkunft, das nötige weiters abgeredet werden könne.

Die mir zu Verrichtung angenehmen Gefälligkeiten stets willig verbleiben

Ihnen Hochgeehrtesten Herren

Frankfurt, d. 20. April 1785.

ergebenste Deputirte und Pflegere zum Hospital Zum Heil. Geist.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Francofurti d. 24 Aprl. 1785.

Dum Sotzyndaxtum Suxxm Josum
Adolph Senkenb. Med. D.
et Phys. ordinario assiux,
ac Anatomiae nec non
Chirurgiae Professor Pub. Sumtumbx,
gimnasii Instituti Medici assiux.

8

Actum, d. 29. April. 1785.
im Dr. Frankenbergischen Richthaus

29. April 1785
79

Esc parte Löbl. Hyg. Coll. zum Heil. Geist.

Presbg: Dno: Senat: Dre: Ellenberger,
Hr. Inspector des Lateins, [illegible]
[illegible] Hr. Dr. Ehrhardt.
und Hr. Dr. Ehrhardt, von Heyders
Hr. Dr. Ehrenfried, Hr. Dr. Dietz
und Hr. Dr. Arnoldi.
Esc parte des Dr. Frankenberg,
gibsen Anatomici medici.

Als nun am 8ten Febr. d. J. vergangenen,
und bereits hier in Acta Cancellariae
insinuirten Conclusо Amplissimi Senatus,
in Betreff der Verlegung der Legal. Se-
ctionen und in das Theatrum anatomicum
des Frankenbergischen Anatomici medici,
zwischen jenseitigen Herren Administrato-
ren bereits die nähere Gelegenheit zu der
vorzunehmenden erbetenen Conferenz ge-
troffen haben.

Als nun der damaligen Lage des Hos-
tal zum Heiligen Geist, und in dem,
selben hergestellten gewissen Platzmangel
zweifelhaft war, wegen Abgang eines
schicklichen Zimmers, in welchen diejeni-
gen gesetzt werden, welchen Sectio-
nes auf den Vorplätzen der Säa-
le stehen, und selbst im offenen
Hof, sogar bey den ungünstigsten

Wit-

Mittwirkung vorzunehmen; und
die versammelte ihrem Physicus,
in diesem Fach, ganz unter ihrer
Würde, zu unterlassen: weswegen
man die von ihm publicirte Frist,
der selbst vorsichtiglich gräumte,
und von ihnen, ihrem administra-
torio, nicht weniger an Tag ge-
legte Gemüthwilligkeit der Übernah-
mung dieser Legal-Section und
mitlebsamen Hand.

Man gewärtigt nunmehro gefasst,
die anbefohlene Conferenz vorzu-
nehmen, und, da man aus den Acten
ersehen, was solche über die bisher
üblich gewesene Art und Weise der
Besaurirung, in so vielen solche seine An-
klagen, da gar kein Gift gebraucht
worden; so glaube man, es würde
nicht unnützlich seyn, wenn man
wenigstens seine Anklagen ab zuvor
sähe.

Es hat sich zwar bei dem
Criminal-Proceß über Mord und
Todtschlag, die Sectio legalis als zum
gänzlich-nöthigen und wesentlichen
Stück zu der Untersuchung des corporis delicti,
und dessen genauer Beschaffenheit, ge-

gung

gung dem Fräulichen Stifter vornemlich
auch, welches dann auf die dazu auf-
gewandte Kosten zu bestreiten, und allen,
falls mit den fructibus iurisdictionis
criminalis zu compensiren habe.

Da sich nun auf allseits von jener
gehaltenen Vorstellung der Hospital zum
Heiligen Geist haben nicht weiter
als nur den Platz herzugeben, alle
übrige aber wären von Löblichem
Rathe, als auf gethane
Anmeldung des jetzigen Herrn
Burgermeisters, als
Præsidis Löblichen Officii Examinato-
rii, jetzo mit sechzig bezahlet
worden.

Da

Von Rust zu Rust die andern Wunden, brauchen Einsam haben man in das Großherzogliche Hospital Fortuna-Gasse, Wölbe gebracht, zu welchem ein Krankenwärter, der übrige aus der Besatzung nicht in Betrachtung Pflichten gestanden, den Pflichtel gesagt.

Allein die Section hätte vorgenommen werden sollen, waren die Einsam diese einzigen Kranken, Wärter, aus dem Fortunagasse gehoben, und den Herren Physicis et Chirurgis jurati singulagt worden.

Der Tisch, auf welchem die Section geschehen, hätte Löblichst Kriegsamt bezahlt, so wie wohl auch am 12. April. vorigen Jahrs, auf ebenden selben Tisch, die grosse Person, der 28. K. gestorben, angeschafft worden.

Einige Herren Physici hätte man von Hospital Amtswegen herzugeladen, und so auch die benöthigte Handlanger, die bey der nächsten

nächsten Classe einander zugemacht,
und in seinem Auffsatz gebraucht
worden.

Nach vollendeter Section ward der
Leichnam in sein Hospital-Saal
gebracht, und durch die Krankere,
wärter begraben worden.

Hierauff hatte der H: Hospital,
meister den Krankenwärtern
für ihre Bemühung einen ayer,
men Rock, nachdem sie voriger
ohne nahe Gangen, Kinkgotter ver,
ing Müh gehabt, bey Tisch, den
Tag, und Lobtanzgräber, Lohn,
und was ab von Hingerichten, Zu,
gerichtet, und solches alles in die
gewöhnliche Rechnung an Löblichen
Rechnen-Amt gebracht, von welcher
dann auf einen Vorz dem Zu,
künftigen jüngeren Herrn Chirurgo,
meister gestehenen Anweisung,
die Bezahlung geleistet worden.

Zu mehrerer der Sache Erläu,
terung wolle man Herrn Deputa,
tis Instituti medici einen
Extract aus den Anstellungen

der

der Jahren 1783. und 1784. übrig
geben.

Es hätte also das Hospital nichts
als den Platz, für welchen dem
Dannenbergischen Institute nun,
nachdem S. E. auf alle einzelne Fälle
bedacht worden, monatlich 60 fl.
gegeben.

Ob hingegen also verbleibend Platz,
stand und, wollte man denen
Administratoribus Instituti
medici lediglich anheim stellen,
ob Sie ihren vorigen Vergleich
Hospital-Krankenwärterin,
mit der ihnen Entschädigung an,
einige Utile gönnen, oder sol,
ihnen den bisherigen Hospital-
Krankenwärterin überlassen
wollen?

Zu Ansehung der Taxe selbst, hin,
da man gar kein Exempel,
die bisherige Gewinnsucht genau
dazu gebrauchen zu lassen; in,
manchen nöthigen Fälle, von
Einbringung mehrerlei Sorgen,

die

Extract

aus dem Taufregister der Kirchen, von denen Jahren 1783. und 1784.

1783. d. 25. Aug. zur Haustaufung bei ihr Section und Leichenbegängniß der Anna Maria Louisa, ingleichen Sarg, Grab u. daselbe zu Grabe zu tragen, L. 4: 20.

— — — d. 5. Octbr: Fr: eine Hofmännin von Bockenheim gebürtig, aus dem Stadt-Graben vor dem neuen Thor zu holen, ins Hospital zu tragen, bei der Section Haustaufung zu thun, nebst Sarg & Grab. L. 7: 10.

— — — d. 21. Octbr: Fr: Sarg & Grab für ein Knäblein, so in der Hospital-Gasse tod gefunden, bei welcher Section Haustaufung zu thun, und ins Hospital- und zu Grabe zu tragen, — — L. 5: 10.

— — — d. 13. Novbr: Fr: ein vor dem Schaumainer Thor todt gefundenes Mädchen ins Hospital zu tragen, zu besichtigen, und bei der deßhalben Haustaufung zu thun. — — — — — — L. 3: —

— — — d. 1. Decbr: Fr: einen Mann zu Sachsenh. am neuen Holz-Magazin vor dem Thor zu besichtigen, ins Hospital- u. zu Grabe zu tragen, nebst Sarg, Grab u. chirurgischen Verrichtungen L. 10: 10.

1784.

1784. d 20. Febr: Fr: die Leichen ins Hospital
zu tragen, bey einer Section Hand-
reichung zu thun zu. dieselbe zu Grabe
zu tragen, nebst Darg & Grab. L. 5: 10.
— — — d 12. April Fr: einen zu Boden fallenden Mann
ins Hospital zu tragen, bei der
Section Handreichung zu thun, und
denselben zu Grabe zu tragen, nebst
Darg & Grab. — — — — — — L. 5: 20.
Fr: einen Officiers-Mann. — — — — — —

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

die schon in die Lagerung übergegangen wären, die Pflanzen zu trocknen, und gemeiniglich nur spirituosen, Binden, u. s. w. ein- und auszutragen wären.

Da indessen die gemeldete Absicht nicht allemal mit Pflanzen, welche zu finden und einzulegen, auch Tage, dienen darauf, und Sorten vorhanden sind, so wollte man diesen Administratoribus überlassen, nur diejenigen zur Ausgängung aufzunehmen, ob nicht, wenn das gemeldete Utile sich einfinden sollte,

1.) dass schon Kenntnis selbst, die vorgenommen etwas nützliches möchten, die Anordnung und Calousien entstehen würden. Zudem

2.) hätten sie, auf diesen Fall, genugsame Vorsorge angehalten, und die vorher alles präparirt- und nachher wieder gereinigt worden, genaue Kenntnis

in

in ihrem Haus, wann sie vor Ihr
Theatrum anatomicum müst ihre
Curiosa Kunst überlassen und
weisen. Hierüber entstünden
3.) Verdrießlichkeiten, die man oft
gerne vermieden wünschte; wie wann
4.) Nicht zu wissen wäre, was man
von seiner Seite für die Güte
des Character der zu Examinirenden,
und Inquisiten Leuten halten könne.
Item
5.) In casu Emanationis Mor[illegible],
wo hätte man vor immer über seine
Excessus mehr Recht als über
Personen, und, da man die Dienige
bestrafen, allenfalls absetzen sollte.
könnte; so wären im andern
Fall requisitiones, examina,
allenfalls Confrontationes et
similia nöthig, und sey es eben
nicht nöthig, weil die Harmonie
zwischen der Herrschaft selbst,
durch dergleichen Handel gelitt,
haben würde. Da nun noch über
dieses

6.)

6.) das Theatrum anatomicum in dem Garten läge, so würde es schwer werden, die abgeschälte Personen von demselben ganz abzuhalten, und auf dieses zu allerley Thun, unschicklichkeiten Gelegenheit gäben, die alle am besten vermieden wer, den könten, wenn die Herren Administratores entschlössen, ihnen Brandenburg die Verschil, ze zu überlassen, welche die richtige bischer bezogen hätten.

Inzwischen wollte man dieses Thun nur zur Überlegung anheimstellen, und, wenn die für vorträglicher hielten, sich bey diesen Gelegen, heit die richtige Brandenburg, sehr zu bedienen, als dabey be, wenden lassen.

Auf diesen fall würde man dann auch mit denjenigen, was die Herren künftig gutfinden sollte, Erklärung, wegen des membrum d. das von dem Hospital gar nicht abhängt, in dem angeführten Con. clusio amplios. Senatus finden

Ex,

Exhibirung verhalten, weiter nur,
zu tragen, wann einer stunden, daß
man

ad 2.) ihnen die jenigen Chirurgische
welche bey der hier gewesen, alle:
den grossen Riß, zu beglaichen den
Offizian überlinz zu sorgen inden,
wo sie von ihm ärztlichen
Gebrauch und handlung, und nur
in ihrem Anatomie, haus ohnsin
in besserer Ordnung beybehalten
zu lassen, f. genau nachstatten, und
von nur einsprichung, alle bisher,
wie oben selbst, wo sie gröstem,
theils vielen Stellen hinzigen
gewesen Physicorum beklaidten,
nebst den Chirurgio juratio und
dem diesseitigen Herren Hospital,
meister nicht imbekannt seyn
könne, ganz ungnädigst, völlig
abstrahiren; auch, wo sie ex erario
eine Abgaben von S. f. für jede
Section erhalten, von allem enti,
dem Einstrag, der selbst von ihrem
Herr Herren Officier, laut zu dem
moniti ad S. G. dem Hospital

meist

nicht zugemuthet werden, abstehen,
und die Curiers zum Willen ihrer
Herren Dienern müssen würden.
ad 3. Habe man sich dann auf die Er-
klärung der verordneten Anfrage,
stung bei den Sectionen, wie nicht
weniger die Einsarthung und fort-
bringung der Cadaveris, i. e. Ver-
dann, was dabei zu meiden
anatomischen oder chirurgischen
Demonstration und noch ferner zu
brauchen wollte, als in
vorigem fall die Herren administ-
tratores für die Begräbnisse wie
bey andern Cadaveribus sorgen
würden / zu übernehmen, und
dieses die diesfalligen Krankenwärter
besorgen zu lassen, zu sollen;
nur müsste man ad acta bey-
merken, was die Erinnerungen
wegen Anzeige eines Todfalles,
des Cadaveris, wie auch der modus
der Aufbewahrung desselben,
unter und Eröffnung der Leiche,
mit beyliegen Ordonnanz, nicht
vor nöthig Hospital gehalten; und

dieser,

hinsuwagen mit dem Resolvirgen, den jüngsten Herrn Burgermeister der alt dem Herrn Presidenten Löblichen Officio Examinatorio, die etwas nöthig-erachtet zweckdienliche Abstrafe zu verfügen pflegte. Das dem übrigen aber, nemlich der Ein- und Aufschaffung des Cadavers durch die Kutschen, der Begleitung des Sargs und der Begräbnis selbsten nichts zu verändern, und ohnehin die Krankenwärterinnen bestimmlich verordnet sind, daß sie sich in allen Stücken gehorsamlich und mit gebührender Ehrfurcht gegen jedermänniglich betragen, im widrigen Fall aber der gewissen Bestrafung, auch wol gar, nach Beschaffenheit des Vergehens, der Abschaffung zu gewärtigen haben sollten.

Man erwarte nunmehro seine, über von Dritten der Herren Deputirten die baldmögliche Erklärung, damit man darüber in den Stand gesetzt werde membrum ultimum Venerandi Concluſi

de

de 8.ᵗᵉ Februarii, a. c. Zu befolgung
und J. Hochlöbl. Rath von uns
gehorsahme Vollziehung und ge-
horsahme Einrichtung dahin,
vorerwähnte Gehorsahme Einrichtung
zu können.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

9

14 Juni 1785

Wohlgeborne,
Insonders Hochgeneigte Herren,

Ihro Wohlgeb: haben uns bei der vorgestern Statt gehabten Zusammenkunft die Übernehmung der Legal-Section zu betragen, die freundschaftliche Zu fügung gethan, Dero verbindliche Erklärung gütigst zu bestätigen. Wir nehmen uns die Freyheit hierüber hiermit Dero Sinn und Meinung zu vernehmen und bitten, soviel es Dero Sinn und rechtliche Geschäfte erlauben, um gefällige Bestätigung. Wir sind mit wahrer Hochachtung verharren

Ihro Wohlgeb:

Frankfurt
14ten Juni, 1785.

ergebenste
Deputirte zum Hospital zum
heiligen Geist, insonders zu
dem Geschäfte die Übernehmung
meiner der Legal-Section
betr: und in diesem Namen,
Hieron. Jac. Flosserus b. R. d.
qua Deputatus.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Herrn
Herrn Behrends der Arznei-
gelahrtheit Doctorn, außerordent-
lichen Physicus allhier, als des
Senckenbergischen Instituti me-
dici wohlverordneten Herrn Vorsteher

zu
gütiger Eröffnung.

4. Juli 1785 Gl
A.

10

Actum im Hospital zum heiligen Geist
d. 4.ten Julii, 1785.

Ex parte löbl. Hospitals zum heil. Geist. } Praesidibus Dn. Senat. Dr. Schlosser, Hr. Rathsherrn von Holzhausen und Hr. Dr. Wallauer.

Ex parte des D. Bernhardischen medicinischen Instituts. } Hr. Dr. Ehrmann, Hr. Dr. Wirtz und Hr. Dr. Wagner.

Nachdem in gehorsamster Befolgung des vom 8ten Februar l. J. ergangenen ammerlichen Raths-Conclusi, die Verlegung der Lazarethstuben auf das D. Bernhardische, jetzo unbewohnte Quartier betreffend, man bereits von Seiten löbl. Hospitals zum heil. Geist und des D. Bernhardischen medicinischen Instituts unterm jüngst verflossenen 29sten April zu[sammengetreten]; wobey abgeredet [worden], seitigen zu diesem Geschäfte dienenden Zeugen nicht nur die im Hospital zum heil. Geist bisher [gebrauchten] seitige Krankenwärter gemeinschaftliche Verbringung, Aufbewahrung Einheizung, und Fortschaffung der Lazarethstuben [betreffend] communicirt; worauf — nach gehabter [Vorstellung], dass die nöthige Einheizung bey den Lazarethstuben durch die seitige Krankenwärter [geschehen] könnte, [und]

und nach unterschiedener Anzeige, der bey der
Dienstleistung benöthigten Krankenwärter ernennet werden
sollen ——— auf die von der Administration des medicinischen Institutes
vom 2ten May 1782 gethanen Vorschläge, und auf das hierüber gepflogene
umständliche Rathsprotocollum vom 8ten
Februar d. J. näheren Inhalts
wären gethan worden: Es wollen nun
demnach auf obbesagten hier beiliegenden
zu diesem Geschäft designirten Administrators, so wohl auch die Vorschläge
wegen künftiger Dienstleistung bey
den Lazarethen betreffe, als auch
auf den Innhalt obgedachten Rathsprotocolli und die unsere Erklärung jenseitigen Herrn Deputirten vom 29
April d. J. communiciren, da denn
selbe unsere zum Grunde Lassende
Meinung vorzutragen nicht ermangeln.

Es kömmt bey gegenwärtiger Lage
des Krieges sehr viel darauf an, das tüchtige
medici nicht möglich gemacht werden,
daß die nöthige Handreichung bey den
Lazarethen durch jemand dingbares
geleistet; indem im Spital und
im ringsum Krankenwärter und Dienerinnen sind, die ihre Hände bey
den Kranken wohl zu thun wissen,
und im Spitale sonsten die Magd und

der

der Sanitäts-Rath sich zu diesem Geschäfte,
wann er auf sein übrige Arbeit gütigst Rü-
gen nicht reflectiren: Hiernebst hätten
auch die vier übrigen ad dem Handels-
stand zum Ehrengericht ernannt gewesten
Herrn Administratoren, nebst denen
zum medicinischen Institut, auf die
von dieser hiesigen Deputation bey An-
lass unterm 19 May d. J. gethane Pro-
position beschlossen: Dass das Ehren-
gericht mit den Legalsectionen über-
haupt nichts zu Connexion haben solle.
Man sah sich also genöthigt, die erwähn-
ten Erinnerungen bey den Legal-sectionen
auf ein neues E.E. Hochlöbl. Hospital zum
Christ, gleich damit solche deshalb gethanen
Vorschläge unterm 29 ten April d.
J. gutachtlich zu überlassen.

Dem annoch hiesigen Rathe conclusio
zu genehmigen wolle die zum medici-
nischen Institut gehörige Administra-
tion, so wenig anstatt pro locario
durch 5 Gulden gesetzt worden sey, dennoch
dieses 5 Gulden annehmen.

Was aber die bey Legalsectionen
erforderlichen Supellectilien anbetrift,
besonders Handtücher, Tücher, und Holz
zur Einheizung eines Zimmers,
so stehe nun ein E.E. Hochlöbl. Hospital
gelegenst wieder sich zur Anschaffung
desselben gnädigst finden lassen, oder

ob ausfragt

übersendet allgnädigst die samtlichen wie
Gerichts Ordnungen, um so mehr
da sich solche dem monito der sach-
sischen Visitat. ad §. 9 mehr genähert
würde.

Die Einschaltung und Fortbrin-
gung der Cadaver durch jenseitige Bey-
sassen ——— die Fortbringung der-
jenigen, an welchen Demonstrationen
gemacht worden zu übernehmen, als
welche von der Pflicht sollten besorgt
werden ——— wollen die Deputirten
sich nicht beyzeiten zugemuthet werden, sich
deswegen mit Ihnen zu besprechen.

Was übrigens die Anzeige des zu
verabreichenden Cadavers und den Modum
der Aufbewahrung desselben anbelangt,
so setzte man, da die Administration
unterm 2ten May 1782 die Einsicht
der Acta dazu vorgeschlagen, als wenn
die solche bey Eingebrachter Anzeige
der getroffenen Einrichtung zu dem
künftigen Dissectionen auf dem
theatro anatomico an einen Gerichts
Platz, von Gerichtswegen gebilligt
worden: wobey sich die Administra-
tion nur vorbehalte; daß sie über den
im Fortmachen aufbehaltenen Cada-
ver niemahls responsabel seyn dör-
fe, und daß die Kosten der Einsch[affung]
wer

nach zu bestallenden Verwaltung der Inspektion, Einrichtung der Oekonomie und von dem Inhalt des Fundationsbriefs und aus dem Auszuge, welchen von einem hochlöbl. Hospital zum heil. Geist, nach producirung der Fundation worden ausgefertigt worden.

Dieser Plan müsste sich in Absicht, Fundation, und die bereits 170. Jahre vom 2ten May 1782 gethanen Vorschläge vereinigen, und auf die Hauptpunkte: nämlich das dem löbl. Hospitalregiment, wenn in Zukunft die Inquisitionen dem Institut zu lästig fallen sollten, anjetzo unbenommen, solche nach geschehener Anzeige wieder abzuschaffen. Es sey dieses Versehen, um so mehr nöthig, weil die Administratores bey Annehmung dieser Inquisitionen wegen einer andern Verpflegnisse bey der Stiftung sich zu Leuten mit Criminalfällen in Verbindung stehenden und in Zukunft sich einlassen zu Particularschulden, Leuten Salvaguardi gebenden Obligationen, leichten Versehen kann; und dann Verlust nicht zu gedenken.

Die Administratores wären nun, unsers, das ab einem löbl. Hospitalregiment, unter gestellten wäre, zu wissen

Vollzieh,

6.

Vollziehung des vorunterlassen Rathsconclusi
vom 8ten Februar l. J. mit ihr mündliche
Verabredung zu nehmen, und die übrig
beygebrachten ungleichen Unterschriften
zu, durch einen schriftlichen Vertrag
zu bestärken; damit nun über die
gehörige Einrichtung zu einem Hof-
oder Rath gehörsam beytragen können.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

11

13 Juli 1782

Wohlgeborne,

Insonders Hochgeehrteste Herren,

Wohlgeb: etc. haben wir Ihnen anzuzeigen, daß Ihre unter uns abgewechselte Anzeige, die Übernahme der Legal-Section betr: mit Beobachtung der gemachten beeden Monitorum, nunmehro in tripplo abgeschrieben worden. Wir ersuchen demnach Wohl, dieselbe uns nunmehro die Ehre einer neuen Zusammenkunft zur Unterschrift zu gestatten, und zwar, den hiesigen Donnerstag den 15. dieses, Nachmittags 3. Uhr vorschlagen.

Wohl

Sollte aber der Tag nicht beliebt
werden, bitten wir uns einen an,
den gefälligst zu bestimmen, wo,
bey uns jedoch ersuchen, denselben
nicht lange hinaus zu setzen, weil
einige Herren aus unserer Depu-
tation die Ernennung zur ausser-
halb zu brauchen gesinnten, und
wir bey längerem Aufschub uns
allenfalls um Zeiten nähern
mögten, in welchen wir zur Ein-
richtung des Sortenzimmers
nothwendige Arbeiten nicht
vorgenommen werden können
Die wir mit unserer Hochachtung
verharren

Euer Wohlgeb: Ew.

Frankfurt
d. 13.ten Julius, 1785.

ergebenste
Deputirte zum Hospital zum
heiligen Geist, besonders zu
dem Geschäfte die Abnehmung
der Legal-Section betreffend,
und in deren Namen
Hier. Peter Schlosser, b. R. d.
qua Deputatus.

Herrn
Herrn Hofrath Dr. Kopp,
Hochwohlgeboren
zu
Frankfurt a/M.

12

15 Juli 1785

Actum Hospital Pflng. Amt,
d. 15. Julii, 1785.

Prosp: ex parte Hospitalis
a. S.
Dno. Senat: Dr. Hellosser,
Heinsheimer rc. Lutz,
Hr. Portrait von Hayden und
Hr. D. Wallasser,
ex parte rc. Collegii Anoti-
tuti medici Senkenbergiani.
Hr. D. und Phys: ordin: Ehrmann,
Hr. D. und Phys: ordin: Hintz
und Hr. D. Wagner.

Nachdem man soweit gekommen,
daß der künftig vorgelegte Ver-
trag, die Übernehmung der Legal-
Section und unter den festgesetzten
Bedingungen zu besorgen, Beilau
Anregungen zu Hand gebracht
worden: hat man die heutige
Session der sämtlich ut supra
besonders benannten Herren
Deputirten zu dem Ende wieder,
damit, um den Salva ratifica-
tione gefaßten Beschluß der

besser,

benöthigten Unterschrift Stand
zu vollziehen, welches denn auf
geschehen, und nunmehro die Hos-
pital zum Heiligen Geist von
denen hierzu Deputatis insti-
tuti medici ersucht worden,
die benöthigte Vorstellung ad
Amplissimum Senatum zu
befördern.

Ehrenveste Administratores des
Nürnbergischen medicinischen
Instituts, bitten Copiam Pro-
tocolli p. unterthänigst
ersuchen.

Ex fidem
P. L. Götz
Hospitalschr.

15 Juli 1782 42 1.

Nachdem bisanhero von Seiten Herren Deputatorum und Pflegern zum Hospital zum Heiligen Geist über die Chyrurgie, seit mehr in diesem neuen Gebäud vorgenommenen, oder sonsten in ein Krankenhaus dienst gehörenden Legal-Sectionen öfters Klagen geführet, auch die Vorsorge von dem Herren Physico primario D. Hattmann beym H. Hospital selbst eine Anzeige übergeben und zum, auf eingewiesten gehorsam, ein Exemplar des Hospital-Pflegamts zum Heiligen Geist, dem selben aufgegeben worden, mit den Herren Administratoribus Instituti Medicei Kenbergiani darüber in Conferenz zu treten, auf die selbe sich, in unterthänigst, dass sie eine solange vorgesetzte und nöthig eingerichtete Theatrum anatomicum besitzen, unter einigen neuen veränderten Conferenz wenig anderen, andern gemachten Einrichtungen will, fürig erklärt: so hat man zu beeden Vorsorgen Obrigkeitlich alles gutes und salva ratificatione sonderlich dem hochlöblichen und hochweisen Rath, für die Obrigkeit, die Einrichtung thun, den schriftlich zu vorgetragen, und vorüber einen besonderen Vorschlag, wie, der von gemeinschaftlichen Unterschrifften

bericht

besondre Theilen, abgewandt und geschlossen.
nemlich
1. Übernimmt das Nürnbergische Sti-
tutum Medicum, gegen das von
E. Hochedlen Rath bewilligte Anerbieten,
sein Honorarium von 5. fl. für ei-
nen jeden actum, alle vorfallende
Legal-Sectionen, oder Inspectionen,
im selben auf ihrem Theatro anato-
mico, oder in demselben angebauten
Zimmer vornehmen zu lassen.
2. Was die Einbringung des Cadaveris
betrifft, so soll der jedesmal regie-
rende jüngere Herr Burgermeis-
ter gehorsamst ersucht werden, die Ver-
anstaltung dahin zu machen, daß die
tüchtig, dasselbe zu treffen, das ein
gewöhnes Vorfinden eines Cada-
veris in dem Hospital zum Heiligen
Geist bekannt gemacht werde, wor-
auf sodann alsobald, von dem
Nürnbergischen Stifts-Haus-
wohnenden Herrn Arzt, oder in dessen
Abwesenheit einem andern in dem
Stiftungshaus wohnenden Herrn
die Anzeige, durch einen Gerichtsdie-
ner des Hospitals zum Heiligen Geist
gemacht werden soll, daß ein Ca-

daver

daver einzubringen haben.

3.) Sollen durch den Hospitalmeister zum Heiligen Geist, alsobald zwey dienstbare Frauenspersohne, mit Barg oder Bürgen abgeschickt werden, um den Einsinam abzuholen.

4.) Sollen die Aerzte angewiesen werden, den Einsinam nicht anders als durch die Apotheke, oder welchen Sie hierzu benennen Administratores Hospitali medici für ungefährlichen halten, in das dasige selbsteigenen Cortenhäuschen zu bringen; wovon, wann der Einsinam eingenommen worden, die Thüren des Cortenhäuschens verschlossen, und der Medonnanz den jungen Herren Burgermeistern, oder Ihnen sonsten, als hierzu bestellt die Liste beygelegt, der Schlüssel, um solchen an Sich nehmen selben zu überbringen, zugestellt werden soll; welchen sodann Sie selben einer vertrauten Person beständig zu überbringen, damit das Haus, der gifftige Dienst und besonders diesen Herren Administratores Hospitali medici,

medici, in keinem fall im wenigsten
einigen verweis haben gewärtig seyn mög,
ten; wie sie sich dann ausdrücklich be,
dingen, hierfalben niemalen resspon,
sabel zu seyn.

5.) Wann sie zur Section selbst bestimte
Zeit anfangen wollen, sollen, etwan eine
halbe Stunde vorher, ein oder mehr,
rere Krankenwärther aus dem Hos,
pital zum heiligen Geist in der
Neunlaubergischen Gasse abgefordert
werden, und bey dem actu Sectionis
hülfreiche Hand leisten;

6.) sollen dieselbe zugleich die bey,
fügte Gerüthschaft von Zubern,
Bütten, Vogelmesser, Handtücher,
Holz zum einfeuchten im Winter-Zeit
u. s. w. beyzeiten, und auch dem Hosti,
tal zum heiligen Geist mitbringen,
auch nach gemachtem Gebrauch seiner
mitnehmen, als wie dann zwey der Ver,
ordneten Administratores für die Unter,
haltung dieser Gerüthschaft und ein
schicklichen Platz gnädig besorgen,
können wollten.

7.) Nach vollendter Section, sollen
die selbe dem Leichnam in den Sarg legen,

und

und wir bitten gnädigst, sie Gnaden
tragen, auf sie nahen abzunehmen
und Ihnen nicht ein Vergnügen, wenn wol-
ten wir ihnen von den Herren Admi-
nistratoribus Institutis Senkenbergi-
ani angezeigten wurden wollte, benimm
Sollte inmaßen, auf vorgängigen Erlaub,
nisse Ihnen Hochedelmadtsch einen wahren
Demonstratio anatomica mit dem mit,
preltem Zuschauen vorgenommen werden:
so besorgt das Institutum ana-
tomicum, wie in andern fällen gewöhn,
lich, die Begräbnis.

8.) Da die innere Einrichtung des Zeit-
timmers einige Aenderungen, in Ansehung
der Thüren, Oefen u. s. w. nothwendig
so betragen sich Herren administra-
tores Instituti medici, daß sie da-
von benachrichtigt und ihnen dieselben
allenfalls restituirt werden.

9.) Sollten sich solche Umstände in der
Zukunft zutragen, daß die Legal-
section in dem Senkenbergischen
Stift vorzunehmen, die nothwendigen
Einrichtung zu besorgen, und die
solche Verrichtungen beizubehalten, sich
dadurch an ihre Stand und Willigkeit
fänden; so verspricht das Hospital-
Amt auch alsdann und Mittel vorzu-

schlagen,

pflagung, und sie derselben anindem
zu entledigen.
Für Urkund ist diesse, Salva ratifi-
catione amplissimi Senatus gegenwär-
tigen Vertrag von beiden Theilen zweymal
unterschrieben, und einem jeden ein
Exemplar zugestellet, auf alldem sich
also verlassen, der getrosten, sowohl
Alles getreulich und ohne Gefährde.
Do geschehen, Frankfurt am Mayn,
den 15ten Julii 1785.

Hier. Peter Kellner d. R. D. und Practicus, als
hiesiger Specialarzt von löbl. Hospital Deputirt.

Johann Justus Lindheimer d. R. D.

Henr. Dom. von Heyden.

Gerhard Matthäus Wallichius Illte.

Dr. Archiv. Casimir M. Dr. Phys. ord. und
als zur Zeit D. Senatus Deputirter Physicus
hiesiger Reichsstadt Frankfurt.

Johann Friedrich Wilhelm Dietz. M. Dr. u. phys. ordinar
Anton Ulrich Steinhausen Chirurgus und Med. Doctor.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extract Hospital Pflg. Amts
Protocolli, d. 15.ten Julii, 1785.

wie auf dem Dr. Brunkenbrey,
gifftem Theatro anatomico
künftighin vorzunehmende
Legal-Sectionen betr.

Copia.

12 6

Nachdeme bis anhero zu Dritten
Herren Deputatorum und Klegers
zum Hospital zum Heiligen Geist
über die Erforderlichkeit der in
diesem neuen Enzirck zu erbauen-
den, oder hin in ein Verneuer-
ung Bau dessen gehörenden Legal Se-
ctionum öffter und Klegers gekommen:
auch dieselbige anhero zu dem Hr
Physico Primario D. Uffenbach
berg Einen Hochedlen Rath, selbst
eine Enzeige über gaben, und
denen, von Ihnen eingezogenen Er-
kundigungen der Hospital Klag und
Heiligen Geist, denen selben eingegeb-
en worden, mit denen Herren
Administratoribus Instituti Me-
dici Senckenbergiani, darüber
in Conferenz zu treten, auch
die selbe

6

Vinz alber sich, in meiner neuen Entwurf,
das Z. die neu angeordnete
und völlig eingerichtete Thea-
trum Anatomicum betreffen,
den nöthigen dürfte weitere
Conferenzen noch erfordern,
den gegenwärtigen Ordnungen,
mit Fleiß nachzukommen: Es soll
mir zu der Zeit Ihr
sorgfältig und Salva
ratificatione, insonderheit Ihro
Hochedelen und Hochweisheiten selbst
ein nöthig angestellt, die be-
dürftigen Subjecten schriftlich
zu machen Ihr, und denen
neuen besonderen Vorzeichnis,
unter den gewöhnlichen Un-
terschriften abgeben Seiten
abgefordert und abgeschla-
gen: nemlich

1.)

1., übernimmt der Druckuber z.
rsta Institutum Medicum zu
ym der neu Fürsten Hoch Edlen
Vorth bewilt würdigung der
honorarium neu 5./ für einen
indem Actum, alle morgal,
und Legal Sectionen, oder
Inspectionen, um / welche auf
ihrem theatro anatomico, oder
dem selben vorgenommen Zim,
mer zu stehen zu der Zeit.
2., Wob die Einbringung der
Cadaveris betrifft, / so soll
da in indebuesch negirten
da Jüngern Leute Dürfen,
mit der zeit von Zeit
zu Zeit verändern, die Wa,
rin Haltung die bisher al,
so auch künftig darin zu
thun Dan, das / die gestohlen
Worden,

Verschiedung eines Cadaveris, in
dem Hospital zum Heiligen Geist
bekannt zu machen, wann
mich jedesmahl abgeben, dann in
dem Frankenberg'schen Richtung
haus, Besuchenden Herrn Arzt,
oder in der Stadt Abwesenheit
eines andern in dem Rich-
tungshaus, Besuchen den Kan-
zler, die Anzeigen durch einen
Lediglichen das Hospital zum
Heiligen Geist zu machen, wann
dann soll, das ein Cadaver ein-
zubringen wäre.

3.) Sollen durch den Hospital
Meister zum Heiligen Geist,
abgeholt zu der Anatomie kom-
men, Besichtigen, mit Zeug oder
Lumpen abzuwischen, und dann,
wann der Leichnam abgeholet.

4.)

4.) Sollen die Knäbi angewiesen
werden, den Leichnam nicht an,
den Hals voll dünnig die Bedeckung,
oder wahrhaften Werth die inzei-
tigen Tyrannen Administratores
Instituti Medici, für den pfleg-
lich Beyhalten, in dem selben
liegende Todten Zimmer zu tra-
gen, worauf sie wieder den Leich-
nam einzuschlagen, und die Ordon-
nanz des Jüngern in Händen
nehmen, und den, von den
selb hinweg bringen, die Leichen be-
gleiten, oder Pflicht Tal, nämlich
den im Wasser selben, zu über-
bringen, zuzu Zeiten wer-
den, soll, mahnen, wo dem Pfle-
ger die selben einen mantwendigen
Lohn

Kranken beliebig Früchte zubereiten werden,
damit der Inculcirung nicht Hindernis
begegnet. Oder Brunnquellen und Admi-
nistratores Hospitali Medici, in kei-
nem Fall in eine der Krankenzimmer
Kommen, Früchte zu verkaufen,
sondern hier sich dann vielmehr,
lich bedingen, die Verkäufer nicht
mehr responsabel zu sagen.

5.) Wenn die zu Inclusion selbst
bestimmte Zeit verstrichen, sol-
len, nicht wenn nicht selbe Kinder mor-
gen, nicht oder nicht mehr Krankheit
Kränkheit mit dem Hospital zum
heiligen Geist in der Inclusion
begriffen Kinder vergessen werden,
den, und bey dem Actu Sectio,
nis sich Hochwürdige Herr bei Ver-
6.) vollendig selbe zugleich die be-
nöthigte Gnädige Absolution mit

Früh-

Zuberen, Scheunen rc., desgleichen Hand-
lungen, Holz zum Feuerheitzen in Wind-
röhren zu Feld u. s. w. beyzutragen, und
neben dem Hospital zum Heiligen
Geist mitbringen, auch nach ge-
machtem Gebrauch wieder mit-
nehmen, ab- und denen, der 3 dies
seinen Administratoren zum die
Rechnung stellung die seine Gewöhn-
lichen Holzgelder willig entrichten wollten.

7.) Nach vollendeter Action, sollen
die Leiber, den Leichnam in den Sarg
legen, und mit in bisher gebrauchen
zu Grabe tragen, auch sich der,
so in obbemeldten Hospital Wohnung
haben, oder neu darein verlassen
wollen, mit den seinen Administratoribus Instituti Senckenbergiani
in ungleichen nicht anders halten wollen,

bedienen.

bedienen. Sollte indessen, wenn
jemand Verbrechen einer Hochschul
Lehrer zum weiteren Demonstratio
anatomica mit dem nöthigen
Leichnam versehen werden, so
soll: so begeben der Institutum
anatomicum, wie in vorigem Fall,
und jemand die Verrichtung d.
8., wie die innere Einrichtung der
Lokalen, Einrichtung der Säle,
in Ansehung der Thüren, Fenster
u. s. w. insonderheit, so bedingen
sich Ihro und Administratores
instituti medici, der Physicus
wird besorgen, und ihnen die
selbe allenfalls restituiret
werden.

9., Sollten sich solche Umstände
in der Zukunft zutragen, daß die
Legal Sectiones in dem Hause,

bewerkstelligt

bey gegenwärtigen Tractat vorzunehmen und
dann insonderheit die Ratification zu
suchen, die Sie gelobet und sich
des vorsetzen beizubehalten,
sich dienstlich und Ihro Dienst
und Willen zu erzeigen;
So nun gemeldt des Hochstiftes
Stift wieder Ihro und Ihr Stift
zu vertheidigen, und sie denen
selben wieder zu unterthänigen.
Zur Urkunde ist die ratificatione Amplissimi Senatus gegen Ihro Excellenz
mit beiden Seiten zu einem
unter Siegel, und eine wieder
ein Exemplar zugestellet, auch
allen die nun oder nachzukommen, mit gesetzen worden;
Alles getreulich und ohne
Gefährde.

D.

Sogeschehen Frankfurt am Mayn den
15ten Jul. 1785.

L. S. Hinn. Peter Heinr. Fries der L. A. D. und Practicus,
als hierzu specialiter von Löbl. Hospital de-
putirt.
Johann Justus Lindheimer der Raths.

Hinn. Ven. von Heyden
Jacob und Matthäus Wallbrecht JJVDi.

L. S. Johann Adolph Wetzrenio MDi. Phys. ord.
und als von den Dn. Frankenbergischen
Stiftung hierzu deputirten Administra-
tor.
Johann Friedrich Wilhelm Visky MDi. und
Phys. ord.
Anton Ulrich Friedr. Carl Wagner Med. Doctor.

Lorgès Lieb. Ab.

Die Erziehung des
Legal Secretärs Lorgès

21. Oct. 1785

14

Als mir das per
venerandum Conclusum Sena-
tus d. 16.ten Augsti h. a. mihi re-
zum Gutachten remittirt,
was für Abänderungen und
Einrichtungen löblicher Hoch-
Lat. Amt bey der neuen 15.ten
Augsti die Verlegung
der Legal Sectionen
in das D. Senckenberg.
sche Haus auf dortigem
Theatro anatomico be-
treffend, vorkommen,
in Vorschlag gebracht werden. Demittatur ad Se-
natum mit denen hie-
zu gehörigen Beylagen,
solten, der
1., die neue der respective
Herren Deputatis
des löblichen Hoch-
Lat. Amt mit denen
Adjunctis etc.

Adminis Inventorum des
Dr. Pinckerts zu dem
Instituti Medici zu
Frankfurt, und in Ad-
iuncto sub Lit. A. in
Originali sambt zu-
gehörigen Convention,
item ganzen Inhalts,
in doch in der Mas-
se bestätiget werden
könnte, der
nachdem ad num. 4.,
derselben eine sichere
und gnädige in der zu
machenden Verfügung wegen
Legal Inspection oder
Section der Verstor-
benen Cadaverum, und
zu zu Ihrer Zeit,
dem, wenn der Zu-

verbundlichkeit gegen
den Angehörigen seinen
Mitmenschen, den auf
gesetzwidrige Weise, sich
den Tod, oder zu dem
vorgenommenen Todten
Zimmer, worinn der
Cadaver aufbewahrt
werde, gebracht, selb-
en wiederum ein-
findigen, und solchen
allsdann, wenn die
Legal Inspection
oder Section wird,
sich von sich gethan
haben, durch den zu
den selben abgeordne-
ten Gerichtsschreiber oder
einen der Siegs im Amts-
Kleidern, besonde
Person, in den Pfarrhof
Haus abgeben, bis

derselbe

dessen aber der Zimmer-
meister der Cadaver
beschwerlich, dürfte niemand
befugt noch der unsere
Studierenden Jugend
jedesmal benommen zu
lassen; sind sich dann
Ad 8., dessen die Studie-
benden hiesiger Universität
mit practice in der
Folge, denen bestell-
ten Anatomen noch, für unumgäng-
lich nöthig erachteten
wollte, der dem In-
stituto Medico die
vorkommende Legal
Sectiones mit der
abgenommen wer-
den möchten, wie
welche monatlich
zu

zur Erkenntniß [illegible]
[illegible] Verfahren zur Ent-
deckung, und der Anwei-
sung einer Unterstützung sind,
zu folgen pflegt; Wird
sodann

II. die Besorgung der-
jenigen die Aufbewahrung und
Unterhaltung der zu
diesem Behufe bestimmten
und Einrichtungen bey
denen vorzunehmenden
Legalsectionen, Einrich-
tung, ingleichen auch
die Verrichtung der
Cadaverum gehörigen
Obsorge betreffend; in
welcher dem ab die
Billigkeit, der Sein-
unter Löbl. Hospital,
Amt kein neues
onus

omnes vnd Nyeburder,
vnd wo die solle
bey der bisherigen
Observanz noch wol,
ihre diese Ehren,
tanquam onera juridi-
dicionis criminalis, von
dem Aerario bestrit-
ten werden, vnd
wo sie beim Amt vnd
dennoch vor veneri-
schen Acten Conclu,
sum d. 8. Febr. h.a.
quoad passum con-
cernentem, der sich
selbst vnd Anno
mem Lüblichem Hospi-
tal Brod vbergeb,
dass vnd Anno
Instehm

Instand bey Sonderen
und nämlich wieder
zurückgenommene
Verzweiflige Erklä-
rung der Selbigen
lediglich gegründet
habe, um [illegible] wie-
derum vergeben werde, als
der Lage der Sache,
soll durch die Wer-
legung der Legal
Section in der
Pandekten Wissen Nichts,
und nun weder [illegible]
sein Vortheil zuge-
wachsen, sondern nur
[illegible] lediglich durch
die Unsicherheit
des Klotzes eine Ge-
[illegible]
tel.

tal zur Nothwendig-
keit gemacht, und wo-
einem Hochlöbl. Orth
die dem Fundenberg.
schen Rigt die, solle
zu übernehmen Lust habe.
mahliger Vorzuthung
wo sie / alle eine dem
Aerario publico, unter
denen übrigen oneri,
bus jurisdictionis
criminalis, zugleich
mit zur Last fallen,
da unumwindlich,
und den Verbände.
nüss der Gerech-
tigkeit pflichtig-
Schuldigen Genug
Leistung beytrach-
tet werden pflege.
Welchemnach dann

III., dann

III., denen beyden Herren Bürgermeistern Senior und Syndico zu Committirenden wären, mit Zuziehung des Herrn Referenten, nach Maßgabe des ad II., benannten Momentorum, mit Einhaltung Collegii abwechselnd in Conferenz zu treten, und denenselben nach Abgang des mit dem D. Pauli beygelegten Rathsbuchs Acta, so etwa noch Nachtrag machen, zu communiciren, der

von Bier in P. S. &c.,
selbem benommene &c.
sowohlige gewinnung
Stüblage abzunehmen
dem Aerario, als ad
onera Jurisdictionis cri-
minalis gehörig, zu be-
seitigen gewesen.

Resolutum coram Deputatione Ordinaria
D. 21. Oct. 1785.
Jasin: d 29 Octbr 1785

Lect. in collegio d. 16 Jan: 1786

65

14 bis

Vel. vnanszo dies per vene-
randum Conclusum Sena-
tus d. 16. Aug. h. a. vnsres
zum Gutachten vorwie-
sene Bedenken Ei-
ziehung, Verfolgung und Ein-
richtung hiesiges Hospital.
Chirurgi de praes. 15. Aug.
die Revision dero
Legal Sectionen in dem
Hochenbergischen Dien-
von Adelzheim Theatro
Anatomico, betreffend
vorkommen, zu resolvi-
ren seyn werden.

Remittatur ad Senatum
mit dem gnädigsten
Anhalten, das
1.) die neu dem recepée
Herren Deputatio
des löbl. Hospital Amts
mit

8

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

mit dem ordinirenden Arzte,
wie der Dr. Feuchtenberger,
oder Instituti Medici
zugeordnet seyn, wie in Ad-
juncto sub Lit. A. in Ori-
ginali beigefügten
Convention, offerirt gewe-
sen zu Dienstleistungen, indem sie
in den Main-Donau-Canal,
dingt worden sind, und
der
vorhin ad num. 4. den
selben eine Pflicht
und Treue Instruction
wie solche dem Ober-Arzt
beigefügt eine Art zu
Legal Inspection oder
Section der Todten
Cadaveris, unter gewi-
sen Umständen,
wie

wenn

wenden, die Verschiedenheit derjenigen, denen
Leichnahme zergliedert werden,
genauer bestimmen, sich
den Plan dazu zu machen
vorgenommenen Cadaver
Zimmern, worinnen das
Cadaver zur Absonderung
werde, sodann selbe
stets wiederum rein,
sondern und solche
alsdann, wenn die
Legal Inspection oder
Section wirklich vor
sich gehen sollen, durch
den zu der selben ab,
gewordnete Gerichtsper,
sonen, oder einen von dieß
in Amts Verrichtungen stehende
Person,

Frey sou, in der Dissertation
Zum Verbergen, bei der
Sin oder der Zimmern,
worinnen der Cadaver
befindlich, durch einen
Verbrechen und der unsere
Spaziergänger Sorgfalt,
indem man besuchen
zu der Sund; die endlich,
Sund
ad 8.) der sou die Studien,
benöthigte Dissertation,
mündlichen in der
Folge, denen bestehen,
sonnen Um Zänden den
nach, Zum Nennungen,
lich nöthig erachten
sollten, der Sdenen
Institute Medico die
verkommende Legal
Sedtiones

Sectiones wird es obzu-
kommen, vorzüglich
dem, wie polizeylichen
Zwecks zur Erkenntn.
nis der Todesursachen
Statt zu finden, und
der dem weiteren Unt-
ersuchung hinzuführen
Frage; Wobey denen
II., die Vorschreibung der
von der Obrigkeit Amts
Untersuchung der
nöthigen Gerichtsper-
sonen und Verrichtungen
bey den vorkommen-
den Legal Sectionen,
Einholung, ingleichen
auch die Verordnung
der Cadaverum gefun-
den Verstorbenen da;

von sonderen ab die Billigkeit, daß d[en] simmütten Löblichen Hospital Amt kein neues ohne vorgängiges, sondern ab die bisherigen Observanz, nach welcher die Höfe tanquam onera jurisdictionis criminalis, zum Aerario gehörig, und verrechnet, nun sämmtlich bey Amt, und demnach der Venerischen Senats Conclusum d. 8. Febr. h. a. quoad passum concernentem, der sich selbst von Amt wegen Löbl. Hospital Amt vorgegebenen von

ein Fremder Krankheiten,
Zustände und Umstände,
so wird er zweifelhaft,
ob man ihm gutwillig
Erklärung der Ursachen
endlich gegründet habe,
und so muß er wieder,
ein Abgesandter werde,
will der Arzt, der der
Hospital durch die
Verlegung der Legal,
Section in der Fremden
besuchen Dienst, und
von sich ein Vorschrift
zu geben, sondern
welche lediglich durch
die Unsichtlichkeit der
Krankheit ein Hospital
zur Notwendigkeit
gemacht, und von einem
Hospitalen

Hochfürstl. Amts in dem
Brandenburgischen Fürst
lich-hall mündlichen Ver-
nehmen in der ordentlichen Ver-
hütung wenn 5. Jul.
einen dem Acta cio publi-
co, wieder denen übri-
gen oneribus jurisdictio-
nis criminalis zugleich
mit zu Lust schallen,
da nemlich endlich
mit dem Verständ nun
der Gemeinschaft
schuldige Beobachtung,
unterstellt werden
möge. Wohlgemeynt
denn

III., denn beyden Herren
Burgermeistern
Landen sum 1 zu Com-
mittirten

mittirend möchte, mit
Zuziehung des Herrn
Referenten, nach Maß-
gabe dieses ad II. be-
merkten Momentorum
mit Einigen der Col-
legiis über anderweit in
Conferenz zu treten,
demnächst darüber
Beschluß der mit
der D. Deputation,
über die Einrichtung
Administration zu nächst
einer Convention, mit
dem Ersuchen zu Com-
munication, der, wie
in No. 8. desselben be-
merkt worden, sondern
Einrichtung Rücksicht
abzunehmen und dem
Aerario

Aerario, vell ad Onera jurisd.
Dictionis Criminalis
ypsius, zu beystehen
vnyn werde.

Resolutum coram Deputatione Ord.
D. 21.ten Oct. 1785.

Lectum et approbatum in Senatu d. 27.ten Oct. 1785.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lect. in collegio d. 16 Jan. 1786

Copia.

71

15

Actum Francfurti ad
Mayn 2da 28.va Decembr. 1785.

Praesentibus
Ex Parte Nobilissimi Senatus
Dominis Consulibus
Hn Dr. Fritsch Löbl. Hochgr. Collegiorum
Hn von Orth qua Stiftsh.
H. Röverbel qua Syndic.

Propositio.

Löblich Hochgräflich Colle-
gia hätten in ihrem, in
Unterm d. 2ten Novembr.
dieses Legal Section und
mit dem Hospital in
dem Frankenberg-Wetzlarischen
Hochgräfl. Hauß, dem
Theatrum Anatomicum,
den

4

des S. Petri Spitals practicirt
[C] Cadaverum aufheilsamer
Verwahrung zum nützlichen
Gebrauch Verordnung, wie
hinzu zu gelangen, dass
die Verwahrung der Cadaver,
und Aufbewahrung der
zu den Legal Sectionen
nöthigen erforderlichen zu
Unterscheidung der Ursach,
verschlagen, dergleichen
der Fieberig zu Prüfung,
der Todesart, der
Eingeweiden, wie auch
der Verrichtung dieses
von Cadaverum, zum
öffentlichen Hospital zum
Heiligen Geist, nach
der Ordnung willigen
Anordnungen, übernommen,
wer-

mend vor seden, selbsten, und
einen Geschwornen Beisitz haben
sind vermög Conclusum
de 8.r Febr. h. a. [7.] gr.
gründet, und ist in Crim.
Prozessen die Frist 60
bey gedruckten Citen,
bestand der Löblichen Facul.
Jurid. Quartal halber Cmd.
so haben über vor Ord.
hiesige, mit nun 15.r Augl.
h.a. die Anzeige gem.
mosst, das sich nach
denen Gesetzen und
Ordnungen verhalten,
und nur die indicirten,
als welche ohnfehlbar die
gravirlichen omen judicis.
Dictionis criminalis
sind, in der Cmd Ges.,
nach Frist

mus" Bfrit, wenn der bey dem,
dizen hir sigen Ehrenmuz,
dan löbliches Hospital
wen) und Clerico wird,
nun vorgenohmen werden
sangen, mit den Citt.
dan pasorum concernen,
dem de 1 Conclusi Se,
natus de 8.ber Febr. zu
rescindiren, und ihro
ebenbrauchte mey.
sinigen, wie Sie mit
dem Innhalt der
Concipienten, sorgen,
dar Sie Ihre Erklärung
und Anerbieten, nicht
dessen wie zu ziehen, als
ob löbliches Hospital Stut
mmungen den selben
nie mehr eine zu üben,
nehmen,

nehmen und solche von
dem Aerario, welchem es
von Ordnung wegen bis-
hero abgelegen, und
sich überwinden zu
der Neu, zu nehmen gnug,
nun wären.

Gleichwie nun nicht in
Abrede zu stellen, daß
die beschwerte Aemter,
alle onera jurisdictionis
criminalis, noch den be-
schwerlichen bisherigen
Ehrenamtz, dem löbl.
Hospital ex Aerario ir-
hebmal mündlich wie-
derum angedeutet wor-
den, sintemahl es noch
auf der Rechnung und
Endzweck des Hospitals
pflegten.

pflichtenmäßig kein Gnügen
sonzuleisten, sehe, wann
überhaupt die Legal Sectio,
neu im Hospital vor-
zunehmen, und Ihro
der Albingen vorzu-
nehmen pflegen, allsta-
dann wirklich in oben
diesen Buchstaben Einhalt,
den Anfang mit Einsen-
dung löblich Burgen-
lichen Collegiorum, das
dann die Zeitigkeit die
Vorzeichnung wann sie
indem Actum, und die
hierzu aber verein-
barenden Dr. Pauken,
benöthigte Richtung sich
ex Aerario suba zu-
stellen lassen Endunterschrieb,

ergeb

[illegible] und [illegible] mit
[illegible] abzuhelfen, das
die [illegible] einzelne,
[illegible] die [illegible]
[illegible] der [illegible] Hospital
[illegible], und [illegible] bloß
[illegible] sich [illegible],
der [illegible], als [illegible],
[illegible], wenn [illegible] die
Meynung gehabt hätte,
ein [illegible] [illegible] nicht
gehabt [illegible] ohne die [illegible]
zu übernehmen, wenn
[illegible] gerechtfertigt
[illegible] zu [illegible],
Die [illegible] [illegible]
Nicht zum Antrag
[illegible] von dem §.
[illegible], als [illegible]
sich [illegible] und
[illegible]

[illegible]

nthlich Güldenfesten be-
lang Denen Ulmischen Den
zu übernehmen.

Ihr Zweifel gegen d.
nung die Mayntzische
Cämmerliche Collegiorum
verwerung will diesinnige
Einbegriffen Statt d.
gemessen, in Erwegung
jenen Ihr den ehrel
nenden, den der Bündi-
gen bisher eingegangen
wenig zuwiderlauffen-
den, zu statuiren, und
Deputati hätten den
gen wen Amplissimo
Senatu den vorhan-
denen Acten nach-
suchen, solchen alle
Mayntzischen Cämmerlichen
Collegii

Collegiis confidentialiter
zu vernehmen zu geben,
und denselben weiters
zu erklären hiermit zu
ersuchen.

Ingleichen werde Löblich
Burgerlichen Collegiis
hiemit nicht abschrifft
der von dem Löblichen
Hospital Amt mit dem
D:r Senckenbergischen
Stiftungs Administra-
torum errichteten und
per Conclusum Senatus
vom 27. Oct. h.a. mit
gnädig Dero Ersuchungen
genehmigten Convention
mit dem Amte mit,
gntheilt, der Deliberatio,
ne dar ad nr. 8. postes,

una

unn Convention zugehüfn,
den zu einzuhüngigen Crüb,
lage keinen Cru/ dem
weide pünctuen/ den
zugn könnend dn/ Diesel,
be all nin omni jurisdictio,
nis criminalis ex Aerario
zu bn/ traiten/ zugn.

Die zugeordnete Herren Depu,
tati/ sollten zu/ Nordens
wegen/ die/ zu weiter O
rtnung/ allen Conferenz
gehörigen/ den Punct ab,
und zu erbenten/ sih, nun
ihren Collegiis der Zu
nun/ sündlichen Rela,
tion zu/ bringen/ hüben,
und, seine Protocolli
rendesi, all denen, denen,
sinen zugehörigen Sie,

ben

ein beliebiges Schreiben.

Womit obgedachten Magistratus
diesen Herren Deputatorum
willfahret worden.

In fidem
D. Mauricius constitut.

Resolutum

Löblichen Bürger-Ausschuß
vom 16. Jan. 1786.

An Löbl. Bürger Deputation
zum Physicato mit Zuziehung
Herrn Herrn Cramers.

In fidem
Hohlbein, Notar. Publ.

Conferenz Protocoll
de 28.ten Decbr 1785.

Die ~~Verlegung~~ im Pauerkuchen,
ßen theatro anatomico non,
zuvorgenende legal Sectionen.
in Specie
die zu Unterhaltung der
Gesundheits Anordnung
der Cadaverum pro tempore,
denen Aerzten betrefl.

908. Lect. in Coll. 3. Febr. 1786. 77

16

Ad Cancellariam

Herren Junker Lehnsmann
Herren Hufeland.
— Sellmer.
— Landau.
— Jungen Münch.

Actum Francofurti den 1. Ten Febr. 1786.

Nach Ihr wechselseitigen Conclusorio vom 28. Dec. nächsthin und darzu gehörigen Berichte:

die im Anatomischen Theatro anatomico vorzunehmende Engel-Inauguration, und insonderheit die zu Aufrechthaltung der Gerichtsherrlichen Gerechtigkeit zu Verwendung des Cadaverum zu verordnende Personen betreffend.

Wollen sich dahin zu erklären:

Ob gutachtlich Collegium in seinem nunmehro vorgetragenen Verstande auf Abänderung anzutragen, oder

a) nicht vielmehr auf vorhabenden Wechselseitigen Raths-Conclusi vom 25. Octobr. nächsthin Membro II. die Errichtung der vor die Aufbewahrung und Aufbewahrung der nöthigen Gerichtsherrlichen Einrichtungen bei dem Anatomischen Engel-Inauguration, sowie auch die Verordnung des Cadaverum gehörigen Personen, sowie

9. IX.

Dem muß
6) die an sich geringe Summe
zu Prämien für die H. S. den mit
der Dr. Amtmännischen Stiftung
verbundenen Concurrenten zum
innern Einrichtung des Hörsaals
zum Behuf der Schüler
Zeichnen ebenf. und des
Examinis, der mündlichen
Lesens der Griechischen Ge-
schichtschreiber übernommen
werden müssen. Da so dann
1440 Gulden zu der schon
vorigen Festsetzung vom
8. Decembr 1784. vollends
stoßen muß diesem zu nehmen
gewesenen Hinderniß und den
wenigen Gegenstand schleunig
aus räumen.

Extractus Protocolli

Löblicher Bürgermeister Rüchstuhl
sub acto Innhalts am Mäyn
in Collegio dato den 28ten
Veneris d. 3. Februar 1786.

Gegebener Protocoll und Vorlesung Löbl. Burgermeister Deputation de 1. currentis dato verfertigter Conferenz-Protocoll wegen Verfertigung Decreti resp. und Anzeige gefundener Bücher:

Wie im Senckenbergischen Theatro Anatomico etwas zu erkennen Legal Sectionen, insbesondere die zur Unterhaltung der Freundschaft, Verordnungen der Cadaverum p.p. zu etwa vorhandene Bücher:

Resolutum

Wird zu Abgebung gedachten Gutachtens geschritten:

„Burgerliche Collegia gegen mein
mehre

10

nehmen gewünschten Ein-
richtungen und vollkommen
einverstanden, daß

a.) nicht mit unserer Ver-
waltungsbehörden Kauf-
Conclusi vom 25. Oct.
1845. Membro VI. die Er-
richtung der eigentlichen Leh-
rer- und Unterhaltung
der nöthigen Präparir- Säa-
le und Einrichtungen bei-
der vorhandenen Legal
Sectionen, Einrichtung, wie
auch die Ermächtigung der
Cadaverum gehörige Be-
handlung auch

b.) die an sich gewünsch-
te Übertragung der §. 8. der
mit der Dr. Senckenb.
bergischen Stiftungs-Ad-
ministration getroffenen
Convention benannten
innern Einrichtung des
Todten-Zimmers in Ver-
bindung mit dem Hörsaal
auch das Herarium, als
entbehrlichen Theil des Gan-
zen der Einrichtung nicht
übernehmen werden
möge. Da gegen diese
Einrichtungen, wie auch ist wer-
gegen

Heutigen Publicandum d. d. 8ten December 1788 ebenfalls nach hiesigem gemeinen Stadtrecht ohne weiteres Urtheil und Recht ausgefertiget.

Pro Extracto
in fidem
Johann Matthaeus Stahlbein
Actuar.

Lect. in Coll. 3. Mart. 1786.

80

18

Actum Francfurth a. d. Mayn
Freytags den 10.ten Febr.
1786.

Praesentibus
Ex Parte Nobilissimi Senatus
Duobus Dominis Consulibus,
Von Uffeln Löbl. Burgerl.
Collegiorum.
Herrn Heyden all 31tr
Herrn Diefenbach all 9rer

Am vieh ord. Audr
wegen Conferenz
Protocoll d. 28. Decbr.
wegen Haltung, die
im Anatomie-Hause
Theatro Anatomico
vorzunehmende Legal-
Sectionen, insbesonde-
re die zu Unterhal-
tung

Lung der Gerichtsper-
son, Untersuchung der
Cadaverum p zu wen,
wenden der Leichenbe-
wahrsalten u wen,
/ wen zu u Kön u w,
recessirenden wie etzo
Pistavii u Bonnenitz,
Du u gerichtliche Leute u u
Deputati, wie / folgt:
„ Collegia / n gen nun,
„ nehst nöthigen
„ von Ihn Dänedenmark
„ wollkommen nimmt,
„ / Donnerd, den 8
a. / nicht nur noch
„ Mondgeber u,
„ ehrliche u Deutsch Con,
„ clusi wen 25. Octobr.
„ nup. Membr. Z. dim
„ Lex Dori,

„ Die Besitzung der auf
„ die Aufbewahrung und
„ Unterhaltung der
„ nöthigen Gewölbe,
„ Schränke und Lade,
„ nämlich bei der von
„ kommenden Legal.
„ Sectionen, Einlegung,
„ wie auch die Leber,
„ Eröffnung der Cadaverum
„ gefundene Knochen,
„ andere auch
b.) die auf sich zu
„ einer Leibgarde, auch
„ die E. E. der mit
„ der Doctor Amtern,
„ bei gehabter Visitung
„ Examini practici,
„ nicht haben können,
„ sind benachrichtiget in,

„ nach einrichtung der
„ Loden Zimmer, in
„ Absicht der Fürsten
„ Pfalz Zweybrück der
„ Accarium, will mit Jung,
„ beyzutreten der
„ gnädigsten Gesinnung
„ beytritt über nehmen,
„ nun weiter thun mögen.
„ Ingleichen was
„ gestalten Sie von Ihro
„ wegen Ihre Erklärung
„ vom 8.ten Decembr. 1784.
„ ab, und bitten auch
„ dieselbe gnädigst zu
„ mehrerer Beruhigung
„ mit dem gewöhnlichen
„ Ihro Hof Rath
„ völlig einzuleiten.
Facta hacce decla-
ratione

rationem rebaten Die Pich
Copiam huius Protocolli.

Welche Magistratische
Herren Deputati mit
willigten, und über
nahmen solche revolvirten:
mit Versprechung Ew.
Excellenz ad Amplis-
simum Senatum
gelangen zu lassen.

In fidem
J. D. Mauss Subst.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Conferenz Protocollum
d. 10. Febr. 1786.

Wie im Dambenbergischen
Theatro Anatomico mit
zu stellende Legal Sectionen
in specie
Wie wegen des zu Unterhal-
tung des Gerüchts sag Iten
Anweisung des Cadaverum
zu machenden Besten
wen löbl. Herr geh. Colle-
gio nunmehr abzugeben.
baus Erklärung betref.

19 84

19. Mai 1786.
30

Remittatur ad Senatum,
mit dem ungünstigen
Vorschlag, daß
nunmehro mit dem
an Löbl. Forstdirection
mit dem Dr. Hundes-
hagischen Visitations
Administration vom
15.ten Julij a. pr. gethanen
und per Conclusum Se-
natus de 27.ten October ej. ao.
bestätigten Conven-
tion und darinne á
Deputatione ordinaria

der

dazu genöthigen und
per decisum Conclusum
gleichfalls genöthigen
Ihre Beyträge in vor-
kommenden Fällen
richtig abzuliefern zu
verhängen, Löbl. Ge-
sidel zum Heiligen
Geist die hey Legal-
Sectionen sich ereignende
Kosten jedesmahlen ex
Aerario zu anweisen
nicht ermangeln die in be-
sorglen Convention Nro 8.
vorgesehene Erhöhung.
Beyträge Erhöhung von
dem Aerario zu besorgen
wären.

Resolutum Coram Deputatione
ordinaria d. 19 Maij 1786.
Lectum et approbatum in Senatu
d. 30. Maij 1786.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankenberg'sche Stiftung

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Remittatur ad Senatum,
mit dem nöthigen
Verschaffen, daß Sie
mehr wie bey dem Löbl.
Hochfürstl. Amte mit der
Dr. Brandenburgischen Stift-
ungs Administration am
15.ten July ai. prael. gehorsamst
und per Conclusum Senat.
de 27.ten Octobr ej. ai. beystättig-
ten Convention und dann
a Deputatione ordinaria
vorgenommen und per
dictum Conclusum gnädig
stattgegebenen Fuß-

Zum

zum in vorkommendem Fall,
dann nun übrigens zu dem
Lobl. Hospital zum
heiligen Geist die bei Legat
Sectionum sothanem Posten
Ausmachen ex aerario zu
verabfolgen, nicht minder
die in beygehender Convention
Nr 8. vorgeschlagene gnädige
Anfügung Ablegung von
dem Aerario zu besorgen
wäre.

Resolutum Coram Deputatione
ordinaria d. 19. Maj 1786.
Lectum et approbatum in Senatu
d. 30. Maj 1786.

51 Vtis Collegio

Extractus Protocolli

Löblichen Bürgers-Schlüssels
sub dato Sonnabends den 11ten Maÿ
in Collegio über den Cämmerey
Veneris d. 3. Februar 1786.

Deputation des Protocoll- und Archivs, der Löbl. Bürgers-Deputation de 1. eod. über das revidirte Conferenz-Protocoll de 28. Decembris: und deßen Fürnehmste Mängel, die im Secretiren bey sich ereignen, anatomico modo zu untersuchen, Legat-Sectionen insbesondere hin zu Unterschleifung der Präscriptionen, Verjährungen, Verwandlungen der Capitalium zu verhindern betreffend:

Resolutum.

Wird zu Abgebung, Belgrundung Erklärung verschoben:

Löblicher Collegia

Büttel

Präsa nämlich das Verfahren
gegen Einländer und Wallfahrer nicht gestatten, daß

a.) nicht mehr auf Selbstbestimmung
gegründete Verfassungen
wie z.B. in Ostende und
Membro II. die Unterdrückung
der evangelischen Religions- und
Gewissensfreiheit der nördlichen
Provinzen und Verkommerung der
Legal Sectionen, die
Errichtung, wie auf die Ver-
wendung der Cadaver
gegründete Systeme, Einfuhr
evangelischer

b.) die wegen ihrer evangelischen Religion die S. St. Art
mit der Dr. Senckenbergischen
Mißions-Administration
errichtete Convention be-
wendete immune Einrichtung
des Lectur-Zimmers
in Ostende der Exemplare
Bibeln &c; auf das Verbot
rium, alle Einländer
an Lectüre der Evangelien,
über Verfassungsbericht über
wunderbare wegen
Der Verfassung alle Einrichtung
gegen für gegen ihrer
wegen der Religion

gegen

vom 8ten December 1784
ab über Bätra nach Hin
ter Hünfeld den gewöhn
lichen Weg zurück zu reiten.“

Pro Extracto
in fidem
Johann Matthäus Stahlbein,
Actuar.

3 fol. 1736

Fcd. ... collegio d. 16 Jan. 1786

Copia.

13

Hochgebohrne p. p.

Wir p. p. haben Uns unterschiedene Uns gnädigst anzuzeigen, der Sinn Unsers gnädigsten Befehls sey, daß de 8.ten Febr. a.c. nunmehro wieder mündliche Conferenzen mit den hiesigen Administratoribus Instituti Medici Senckenbergiani, den Ueberreichern, den Legal Sectionen wegen, nimmt man den Anfang, salva tamen ratificatione Amplissimi Senatus, nicht an dem 15.ten Jul. a.c. vorgenommen werden.

Wir haben dem selbigen demnächst anbefohlen A. in der Anzeige, und zwar in Gemäßheit, der Ihm p. p. selben von dem Sinn Eines hochedlen Raths ertheilten Befehls, Ihre Gnaden, in Ihren Gründen zu bestätigen, zu ersuchen.

Wir würden nöthig finden, den Sinn, wenn nicht noch einige, den Unsern, den unsere Anordnung betreffenden Nachrichten, und nöthige Ihm p. p. nun weiter zu eröffnen,

Ihnen

5

[illegible] Vorstellung zu thun.

Wir verbleiben, der Pflicht in dem, wegen Verlegung der Legal Sectionen mit Hofrath, und Stadt Physicus, vorläufig in dem von uns [illegible] Münz wenigen Hause Cüber, gehaltenen Vortrag, von dem Ort, der Anzahl, und Zu Stellung aller Nothwendigkeiten zu den Sectionen und Begräbnis, Visitirung zu, worüber sodann Herrn [illegible] Chirurg. der Revolutionirten Hochlöblichen Deputationis ordinarie vom 15. Oct. 1784. und Vollzug der Hochgnädigsten Verfügung vom 19.ten ejusd. mit. etc. erfolget, die Worte einfließen Druckes Brud:

„auch Z.,nl bey der vorgeschriebenen Ordnung „des Löbl. Hospital Amts in Erbauung der „Leichenhäuser, zu der gleichen „Sectionen nothwendigen Gemächlichkeiten „mit Nothwendigkeiten beyordnen zu „lassen, gleichwohl dem selben wenig zu „Winterszeit hin die Einrichtung be„sorgt zu seyn, und Anstalten zu „machen"

Wann nunmehro die Löbl. Burger. Collegia in ihrer Erklärung vom 8.ten Decbr. 1784. den Zusatz vermeldet:

„indem dabey vorausgesetzt, der Z „Löbl. Hospital Amt, seinen Anordnungen „gemäß, dabey mit der nöthigen Feuerung

„und zu verschiedenen Gerichtsstunden und die Thore
„geöffnet werde.“

Und wann endlich der neue Arzt in dem Hochnothwendigen Rathsschluß de 8.ber Febr. a.c. worin das Decretum löblicher Deputation wie Ordinarie bey Löblicher Stadt, sich über Wunden:

„wegen Überbringung, Untersuchung, Absolvirung
„und Eröffnung der Cadaverum, Untersuchung
„und Untersuchung der nöthigen Gerüthschaften, auch Verpflegung der erkrankten,
„denselben Vinumsteuer, und Einschreitungen zu
„Winterszeiten, nöthigen und weitläuftigen
„schriftlichen Erklärungen, bedienet haben: so muß Ihnen bekannt,
daß Ihro Hochedelgeb. Herren den Autorem zu gegenwärtigen Verhandlungen nöthig gewesen sind.
Allein, weil der neuernannte zu dieser
Mitgliedern ehe und bevor Sie zu
Zeit den neuen Erklärung, welche
die Sub Curatel ein gnädiges Ende, sich von
den Acten selbst nicht hinlänglich unterrichtet hat; Hierum Ihnen, mein Nachgeben Ihro
Dr. Wollbehren, das Buch in den Autem mit,
halten 6 Wo. und Verzeichnen, für eine
gegründete Nothdurft vorzulegen und Ihnen
und den übrigen Deputirten und Ge-
richt bey künftig vorfallenden Rath und
Fragen selbst in besondere De-

partements

partements mentheilten Hospital Gerechten,
nicht zuzumuthen stehet, einigen Unterschied
zu thun: so sind mir demselben genöthiget,
denselben einigerlei Anmuthungen und Pre-
tensionen ihre Gerichtsbarkeit, denen
mir nicht bereits hiermit entsaget, zu
mindern Nachtheil, und allen falls wenn es
nöthig seyn sollte, in der Qualitaet eines
Milden Stiftung, um Schirm dieser Stellung
in vorigem Stand gehorsamst zu bitten,
welche uns denn mir in der Hoffnung allen falls
ein remedium ordinarium haben sollten,
tanquam remedium pinguius,
arg. l. 3. C. si tutor vel curator inter-
venerit,
Lauterbach Con. S. VIII. ad tit. d. R.
v. i.
Mevius P. VII. Dec. 286.
und gehorsamlich weil die Laesion immer
klar leuchten, und sonsten sich in solchen
Fall zu bringen sollte, recurrirende wür-
de, in welchem Fall denn kein ander
als Mittel übrig bleibet, nicht zu
wissen seyn möchte.

Ebenfalls sich nehmlich auf den Fuß,
wie es mit Hospitalen, bey gerichtli-
chen Verhaftungen zu halten, das
das Hospital zum Heiligen Geist dasi-
gen die Indemnität genug bey den Legal

Sectionen

Sectionen und Erfüllungen übernommen,
zugleich aber auch der Beyselbe müh die
Rübleyen besuchten, und die adsibir-
te Indirecte und weil sonsten nöthig gewe-
sen, auch Lübl. Prod. decario, und Arrin
durch den in der Quelligen Postsyrung
den Zeugen H. Lüngen meister gesche-
henen Anweisung bezahlt werden.

Ex Ordinario den gemeinen Acten
Fondgemäß zu sagen Bruch, den über-
wunden, wir nicht nöthig haben, weit-
läuffig Ausführungen anzuführen,
dan, und können auch Prüfe alle diesige,
welche von dem Criminal Proces, und
den Expensen der selben gehandelt haben, überhaupt aber von Anno 1731 denen
selben die Loblingische peinliche Hall Ge-
richts Ordnung art. 151. 219. und a. m.
in die Expensas Criminales den Peinli-
chen Richtern, und den Fall,
wenn welche von dem Inquisite nicht
ausgestattet oder entwichen wären
können, ausführlich, den die selben
mit den fructibus Jurisdictionis
zu compensiren sey.

Conf. Kreß. ad Articulos adlegatos,
Ju. d. Henn. Boehmer. de expensis
criminal.

criminalibus Cap. I. §. I. Cap. II. §. 14. 15.
et Cap. III. §. 14. Tom. VI. Exercitat. 98.
Jo. Sam. Frider. Boehmer. Element. Juris
prud. Crim. Sect. I. Cap. 21. §. 359. memb.
III. et 363. n. 5.
Koch, Inst. Jur. Crim. L. III. C. 35. §. 991.
et 999. etc. etc.

nisi pactum aut consuetudo probetur. Facto tamen aut consuetudine probata, stricti fori, mea ea est interpretanda; ideoque de pecoribus ad pecorinas, aut de loco ad locum, aut de cavo ad cavum non est proferenda
Koch l. c. §. 1000.

Vor Allen Dingen Sectio legalis, worin der Sum-
damentum der zu untersuchenden Processe ein
von Hülfen und Beyschaffung der, und
wessen, und der Allen und Jeden selbe
zu Nutzen kommen, in Acht genommen
Kein Fall vorkommen, worin der Beweis
der und nicht vorhandenen Verbrechen zu
dessen.
e. gr. Jo. S. Fr. Boehmer l. c. §.
351. Koch §. 989. etc.

Von über und Allen selbe mit dem
Fond Aerario und Jedem beschriebene
Arbeit in Zeit bezahlt werden, und
den mit rechtlichen Urtheilen und
rechtlichen Entscheidungen über und über

können,

Extract

Über dynen Sectionen Verrichtungen von
den Jahren 1783. und 1784.

1783. den 26. Augst. für Verrichtung bei der Section
und Einbalsamirung der Frau Maria Cosin,
imgleichen Bringlein Grabe, und des Balbs zu
Grabe zu tragen . . . . . fl. 20.

. . . . den 5. Oct. pr. für Assistenz in Corpore
gehabter, und den Gang Grabe von dem Neuen
Thor zu holen, und Hospital zu tragen, bey
der Section Verrichtung zu thun und Berg
zu Grab . . . . . fl. 7. 10.

. . . . . den 21. October. pr. Berg zu Grab, für ein Knäblein,
so in den Bäuchen dirte gelegen, bei der Section
Verrichtung zu thun, und ins Hospital
und zu Grabe zu tragen . . . . fl. 5. 10.

. . . . . den 13. Nov. pr. die von dem Strumpfen
Thor bis zu seiner Behausung, und Hospital
zu tragen, aufzuziehen, und bei Besichtigung derselben Verrichtung zu thun
. . . . . den 4. Decbr. pr. einen Mann zu Boden zu
thun aus neuen Holz Magazin bis auf den
Boden zu ziehen, und Hospital und zu
Grabe zu tragen, nebst Berg, Grab
und Chirurgische Verrichtungen . . . fl. 10. 10.

1784. den 20. Febr. pr. für Graben und ins Hospital zu tragen, bey der Section
Verrichtung zu thun, und dieselbe
zu Grabe zu tragen nebst Berg
& Grab . . . . . fl. 5. 10.

den

7.

1784. den 12. April. ist einem von seinem Mann
ins Hospital zu bringen, bey der Section
eröffnung zu öffnen, und denselben
zu Grabe zu tragen, nebst Par und
Grab . . . . . f 5. 20.
ist einem Schwein . . . . . 28.
. . . . 15. Juny ist dem hiesigen Manriquet in
Schlingloch, welcher sich ohnfern dem Loch
seines Weibes ertränkt, ins Hospital
zu tragen, bey der Section öffnen,
wieder zu nähen, nebst Par und Grab f 5. 20.
. . . . 15.d Jul. ist ein todes Kind, so im Prinzbün
nen auf dem Liebfrauenberg gelegen,
ins Hospital zu tragen, bey der
Section öffnen wieder zu nähen und
den Balg zu Grabe zu tragen nebst
Prinzlein und Grab . . . . f 2. 50.

Beylage
Lit. B.

Die Verlegung des Legal Sections
betr.

können, und erbiete ich mich solche selbst
qualiter mit beeidigter Aussage vor Ihnen
einer löbl. Regierung überzugeben. Origi-
nalien, alle übrige in Händen habende Ab-
schrifften in den Acten. Allein um nicht
allzuweitläuftig zu fallen, wollen wir
in Anlage sub Lit. B. nur die Extracte
von den beeden letzt verflossenen Jahren
nur 1783. und 1784. gehorsamst beigelegt
haben.

Ew. p.p. geruhen hierauf zu rescribiren,
daß die Kosten der Eröffnung der
Cadaverum, der Zergliederung derer der
Sectionen, der Rückerstattung des Vor-
schusses der Todtengräber, und
der Gräber &c. &c. wie bisher in Berech-
nung gebracht werden, und diese
selben die im Hochfürstlichen
Hospital verstorbene Leute,
gemeinschaftlichen Begräbnissen, und
dann wenn Hospital Leute Ordnungs-
mäßig beerdiget werden, nicht
zu concurriren, oder sich auf den Ver-
zeigung des Hospital Antheils mit
verstehen haben.

Der

Da wegen die nöthige Gemächlichkeit zu den Sectionen, und wen dem Hospital in die Lehrstunden gnädigst worden, als: den Tisch mit Wachsen die Fenglis dünger wegnehmen werden, und wegen einen gnädigen Ofen wurde der mit 38 gr. gnädigst, und in Anbetracht, dem 13. April. wachsen, auch als einen bequemen Platz zu die Lehrstunden anzuordnen u. setzt werden ist.

Dass die zu Verhütung nöthigen und Sanitätischen Mittel mit Vorsehung der Gnädigen den Hospital wie Comp. werden mit einigen dem ganzen gnädigen Herrn so nützliche Bestimmung, mit keinen neuen nicht sonderbar vorstehen ist belegen, und nur gesetzt dessen in Hospitz selbst, wenn wir sich nur nöthig ist, die wenigsten hochnöthige Conclusa und die Erklärung der Collegiorum den Gnädigen sollten, der Zeit den Hospital dienlich, beständig ohne Widerrede gnädigen bezahlen sollte, mit einen ganz gnädigen Herrn Zu leisten,

1.) wollen,

1., allenfalls mit weitgehendigere restitutio-
ne in integrum, die mitgegen zu Lesen
stehende hochwerthliche Rathsschlüsse de
vom 19.ten Oct. wenigen und 8.ten Febr. die-
sen Jahres, quoad passum concernentem
mindern wegzuräumen;
2., in künftigen Fällen, wie bisher
geschehen, und die Acta und die mit A
die Legal Sectionen, mit dazu der treu
Lesen Assessoren der wo drey, mit A
gehörige Untersuchung und Bericht,
sung der Obductus zu treuen Hän-
den gegen Empfangschein mit zu
mein höchsten Belieben wieder
zurück;
3., den in Gemäßheit gehabten hochobrig-
keitlichen Auftrags gestellten Beam-
tenvertrag mit den hiesigen Do-
ctoren der Medicin Facultät Jnsti-
tuti medici zu beschleunigen, und be-
den Theilen darüber einen hochob-
rigkeitlichen Rathsschluß beizukommen
zu lassen; welches der Beschleu-
nigung die beyzugeordneten Herren
Administratores durch mündliches
gleich mit gehorsamst bitten.

Wir verharren übrigens

in

VI

in vollkommener &c. Ehrerbietung.

Euro. p. p.

gehorsamer &c.
Senioren. Deputirte,
und Pfleger &c. zum
Hospital zum. Heiligen
Geist und in dessen
Namen &c.

J. M. von Glauburg.

pro. d. 15.ten Aug. 1785.

Ad
Conclusum ven. Senatus Amplissimi d. 19.ten Oct.
a. pr. et 18.ten Febr. a. c.
Johann Jacob Stuzmeyer Empfehlung und Einrichtung, wegen seiner geführten Bitte.

Unsere
Verordnete Seniorum, Deputirten und Collegen des Hospitals zum heil. Geist.

Cum Adjs. sub Lit. A. & B.
Lectum in Senatu d. 16. Aug. 1785. & Conclusum: Auf Löbl. Ordinair Rathsstubens Gutachten.

die Anlegung der Legal Sectionen, auch Benutzung der darzu zu verwendenden Hofraithe betr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main